NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau der „Hase-Flutmulde“ in Bramsche

Niedersachsen

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg
Drüdingstraße 25
49661 Cloppenburg

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Glaeseker
Herr Schmidt
Herr Schwobe

Tel.: 0441 / 799 – 20 22
Email: wolfgang.schwobe@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 22.09.2008
Az.: VI O 5 - 62025-2/838

INHALT

A FESTSTELLENDER TEIL ... 6
I. Feststellung der Pläne ... 6
II. Festgestellte Planunterlagen ... 6
III. Nebenbestimmungen ... 13
III.1 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Hochwasserschutz ... 13
III.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften ... 15
III.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz ... 16
III.4 Nebenbestimmung zum Bodenschutz ... 17
III.5 Nebenbestimmungen zum Straßenbau ... 17
III.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen ... 17
IV. Weitere Entscheidungen ... 20
IV.1 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 für besonders geschützte Biotope und gemäß § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschütztes Feuchtgrünland ... 20
IV.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen ... 20
IV.3 Kostenentscheidung ... 20
V. Hinweise ... 20
B BEGRÜNDENDER TEIL ... 22
I. Sachverhalt ... 22
I.1 Beschreibung des Vorhabens ... 22
I.2 Räumliche Abgrenzung des Planfeststellungsgebietes ... 23
I.3 Vorgängige Planungsstufen ... 23
I.4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 24
I.4.1 Öffentliche Auslegung der Pläne ... 24
I.4.2 Beteiligung der Behörden ... 24
I.4.3 Verbandsbeteiligung ... 25
I.4.4 Erörterungstermin ... 25
I.4.5 Planänderung ... 25
II. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 27
II.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens ... 27
II.2 Zuständigkeit ... 27
II.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf ... 27
II.4 Umfang der Planfeststellung ... 28
III. Materiell-rechtliche Bewertung ... 28
III.1 Planrechtfertigung ... 28

III.2 Raumordnerische Beurteilung ... 29
III.3 Prüfung von Alternativen / Varianten ... 30
III.4 Umweltverträglichkeit ... 31
III.4.1 Vorbemerkungen ... 31
III.4.2 Allgemeine rechtliche Grundlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ... 32
III.4.3 Vorprüfung des Einzelfalls nach NUVPG ... 33
III.5 Belange der Wasserwirtschaft ... 33
III.5.1 Grundsätze für den Gewässerausbau nach den Bestimmungen des NWG ... 33
III.5.1.1 Übereinstimmung mit den Ausbaugrundsätzen des § 120 NWG ... 33
III.5.1.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis 64 e NWG ... 34
III.5.1.3 Maßnahmeprogramme gemäß § 181 NWG ... 34
III.5.2 Versagungsgründe gemäß § 123 NWG ... 34
III.5.3 Ergebnis ... 35
III.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... 35
III.6.1 Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG ... 36
III.6.1.1 Vermeidbarkeit und Verminderung der Beeinträchtigungen ... 36
III.6.1.2 Ausgleichsmaßnahmen ... 38
III.6.1.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen ... 38
III.6.2 Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 28 a / b NNatG für besonders geschütze Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland ... 39
III.6.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG ... 41
III.6.4 Spezielle Artenschutzprüfung ... 42
III.6.5 Ergebnis ... 44
III.7 Belange der Landwirtschaft ... 44
III.8 Belange der Fischerei und des Fischereirechts ... 46
III.9 Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts ... 46
III.10 Belange des Immissionsschutzes ... 47
III.10.1 Allgemeine Ausführungen ... 47
III.10.2 Baubedingte Immissionen ... 47
III.10.2.1 Lärmimmissionen ... 47
III.10.2.2 Sonstige Immissionen (Luftschadstoffe, Staub) ... 49
III.10.3 Anlagebedingte Immissionen ... 49
III.10.3.1 Verkehrslärm ... 49
III.10.3.2 Lärm aufgrund von Freizeit- und Erholungsnutzungen ... 50
III.10.3.3 Luftverunreinigungen ... 50
III.10.3.4 Klimatische Veränderungen ... 50
III.10.4 Ergebnis ... 50

III.11 Belange des Bodenschutzes ... 51
III.12 Belange der Ver- und Entsorgung ... 51
III.13 Belange des Straßenbaus ... 52
III.14 Belange Privater ... 52
IV. Stellungnahmen und Einwendungen ... 54
IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ... 54
IV.1.1 Landkreis Osnabrück ... 54
IV.1.2 Stadt Bramsche ... 54
IV.1.3 Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ ... 55
IV.1.4 Stadtwerke Bramsche GmbH ... 55
IV.1.5 Deutsche Telekom AG T-Com ... 55
IV.1.6 Landwirtschaftskammer Weser-Ems ... 56
IV.1.7 RWE - Regionalzentrum NIKE Osnabrück ... 56
IV.1.8 RWE - Transportnetz Strom GmbH ... 57
IV.1.9 Erdgas Münster ... 58
IV.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände ... 58
IV.2.1 Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. - BUND Koordinationsstelle Verbandsbeteiligung - Osnabrück ... 58
IV.2.2 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) ... 60
IV.2.3 Naturschutzverein Achmer von 1961 ... 61
IV.3 Einwendungen ... 62
IV.3.1 Verlauf des Rad- und Spazierweges auf den Dämmen der Flutmulde - Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität auf den an die Flutmulde angrenzenden Grundstücken wegen der Einsehbarkeit und wegen der Gefährdung durch ein Bienenvolk ... 62
IV.3.2 Trassenverlauf des Dammes im nördlichen Bereich der Flutmulde in Höhe des Reiterhofes und Erreichbarkeit von Pachtflächen ... 62
IV.3.3 Lage des sog. „östlichen Randgrabens“ [Rechtsseitiger Talgraben] und Geruchsbelästigung sowie Überflutungsgefahr ... 63
IV.3.4 Lärmbelästigung und gesteigertes Gefahrenpotential für Kinder aufgrund des erwarteten erhöhten Verkehrsaufkommens im Grammelmoorweg ... 64
IV.3.5 Erwerb betroffener Grundstücksflächen ... 64
V. Gesamtabwägung ... 64
VI. Begründung der Kostenlastentscheidung ... 66
C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 66
D ANHANG ... 67

Planfeststellung gemäß der §§ 119 und 127 des Nds. Wassergesetzes auf Antrag der Betriebsstelle Cloppenburg des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Feststellung des Planes zum „Ausbau der Hase-Flutmulde in Bramsche“ im Zusammenhang mit dem Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste

A Feststellender Teil

I. Feststellung der Pläne

Die vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Cloppenburg - (NLWKN - CLP) zunächst unter dem 15.12.2000 mit Erstelldatum vom 15.12.1998 vorgelegten und unter dem 04.03.2008 mit Erstelldaten vom 30. bzw. 31.05. bzw. Juni 2006 zuletzt maßgeblich geänderten Pläne für Maßnahmen zum **„Ausbau der Hase-Flutmulde in Bramsche von der Straße `Auf dem Damm´ bis zur `Nordtangente´“** werden gemäß der §§ 119 und 127 NWG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 74 VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Antragsunterlagen und Pläne, die nachstehend in blauer Schriftfarbe abgedruckt sind, umfassen folgende Unterlagen:
[Anmerkung: Die in schwarzer Schriftfarbe wiedergegebenen Unterlagen gehören weiterhin zu den Antragsunterlagen, während die in roter Schriftfarbe dargestellten Unterlagen im Verlauf des Verfahrens für ungültig erklärt und ggf. durch geänderte Unterlagen ersetzt wurden.]

Ordner I: Technische Planung

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	A	Bericht	15.12.1998 15.12.2000		22
I	B	Wassertechnische Berechnungen	15.12.1998 15.12.2000		10
I	C	Kostenberechnungen	15.12.1998 15.12.2000		27
I	D	Bauwerksverzeichnis	15.12.1998 15.12.2000		20
I	E	Teilnehmerverzeichnis	15.12.1998 15.12.2000		7
I	F	Bericht: 3632 / 99 Baugrunduntersuchungen und Baugrundbeurteilung	18.02.1999 15.12.2000		17
I	-	Anlagen zu F	-		
I	1.1	Lageplan	Jan. 1999	1:500	1
I	1.2	Lageplan	Jan. 1999	1:500	1
I	2	Geologische Karte		1:25.000	1
I	3.1	Bodenprofil 1		1:50	1
I	3.2	Bodenprofil 2		1:50	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	3.3	Bodenprofil 3		1:50	1
I	3.4	Bodenprofil 4		1:50	1
I	3.5	Bodenprofil 5		1:50	1
I	3.6	Bodenprofil 6		1:50	1
I	3.7	Bodenprofil 7		1:50	1
I	3.8	Bodenprofil 8		1:50	1
I	3.9	Bodenprofil 9		1:50	1
I	3.10	Bodenprofil 10		1:50	1
I	3.11	Bodenprofil 11		1:50	1
I	3.12	Bodenprofil 12		1:50	1
I	3.13	Bodenprofil 13		1:50	1
I	3.14	Bodenprofil 14		1:50	1
I	3.15	Bodenprofil 15		1:50	1
I	3.16	Bodenprofil 16		1:50	1
I	3.17	Bodenprofil 17		1:50	1
I	3.18	Bodenprofil 18		1:50	1
I	3.19	Bodenprofil 19		1:50	1
I	3.20	Bodenprofil 20		1:50	1
I	3.21	Bodenprofil 21		1:50	1
I	3.22	Bodenprofil 22		1:50	1
I	4.1	Laborversuche - Körnungslinie	26.11.1998		1
I	4.2	Laborversuche - Körnungslinie	26.11.1998		1
I	4.3	Laborversuche - Körnungslinie	26.11.1998		1
I	4.4	Laborversuche - Körnungslinie	26.11.1998		1
I	4.5	Proctorkurve nach DIN 18127 - Spülsand-Halde	01.12.1998		1
I	4.6	Proctorkurve nach DIN 18127 - Mischprobe	04.12.1998		1
I	5	Pfahldiagramm (Vorbemessung für Brückenbauwerke)			1

Ordner II: Technische Planung

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	1	Übersichtslageplan	15.12.1998 15.12.2000	1:5.000	1
II	2	Lageplan I	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000	1
II	3	Lageplan II	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000	1
II	4	Detaillageplan 1	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	5	Detaillageplan 2	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	6	Detaillageplan 3	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	7	Detaillageplan 4	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	8	Detaillageplan 5	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	9	Detaillageplan 6	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	10	Detaillageplan 7	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	11	Detaillageplan 8	15.12.1998 15.12.2000	1:500	1
II	12	Flächenbedarfsplan I	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000	1
II	13	Flächenbedarfsplan II	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000	1
II	14	Längsschnitt See, Blatt 1	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000 / 50	1
II	15	Längsschnitt See, Blatt 2	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000 / 50	1
II	16	Längsschnitt Östlicher Randgraben - Blatt 1	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000 / 50	1
II	17	Längsschnitt Östlicher Randgraben - Blatt 2	15.12.1998 15.12.2000	1:1.000 / 50	1
II	18	Querprofile TP 1 und TP 2 Hase-See (Südlicher Teil)	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	19	Querprofile TP 3 und TP 4 Hase-See (Südlicher Teil)	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	20	Talprofile TP 5 und TP 6 Hase-See (Südlicher Teil)	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	21	Talprofile TP 7 und TP 8 Hase-See (Südlicher Teil)	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	22	Talprofile TP 9 und TP 10 Hase-See (Südlicher Teil)	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	23	Querprofile PO 1 und PO 2 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	24	Querprofile PO 3 und PO 4 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	25	Querprofile PO 5 und PO 6 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	26	Querprofile PO 7 und PO 8 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	27	Querprofile PO 9 und PO 10 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	28	Querprofile PO 11 und PO 12 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	29	Querprofile PO 13 und PO 14 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	30	Querprofile PO 15 und PO 16 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	31	Querprofile PO 17 und PO 18 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	32	Querprofile PO 19 und PO 20 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	33	Querprofile PO 21 und PO 22 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	34	Querprofile PO 23 und PO 24 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	35	Querprofile PO 25 und PO 26 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	36	Querprofile PO 27 und PO 28 Östlicher Deich und Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	37	Querprofile PW 1 und PW 2 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	38	Querprofile PW 3 und PW 4 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	39	Querprofile PW 5 und PW 6 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:200	1
II	40	Querprofile PW 7 und PW 8 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	41	Querprofile PW 9 und PW 10 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	42	Querprofile PW 11 Westlicher Deich	15.12.1998 15.12.2000	1:100	1
II	43	Querprofile A - C	15.12.1998 15.12.2000	1:50	1
II	44	Details Bereich Richteweg	15.12.1998 15.12.2000	1:250 / 1:50	1
II	45	Details Brücken Östlicher Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:50	1
II	46	Detailplan Durchlassbauwerk Östlicher Randgraben	15.12.1998 15.12.2000	1:50	1
II	47	Detailplan Auslauf Hase-See	15.12.1998 15.12.2000	1:50	1

Ordner III: Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	1	Umweltverträglichkeitsstudie	Nov. 1996 15.12.2000		161
III	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan zzgl. Anhang „Vegetationsaufnahmen und Artenlisten“	Jun. 1999 15.12.2000		49 zzgl. Anh.
III	3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Kostenschätzung für die landschaftspflegerischen Maßnahmen	Jun. 1999 15.12.2000		7
III	4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan	16.06.1999 15.12.2000	1:2.500	1
III	5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	16.06.1999 15.12.2000	1:2.500	1

Ordner IV: Technische Planung (Aktualisiert)

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
IV	A	Aktualisierter Bericht	30.05.2006		32
IV	D	Bauwerksverzeichnis	30.05.2006		25
IV	E	Teilnehmerverzeichnis	30.05.2006		7
IV	1	Übersichtslageplan	30.05.2006	1:5.000	1
IV	2.1	Lageplan, Blatt I	30.05.2006	1:1.000	1
IV	2.2	Lageplan, Blatt I mit Darstellung Wasserspiegel Q_{max}	30.05.2006	1:1.000	1
IV	3.1	Lageplan, Blatt II	30.05.2006	1:1.000	1
IV	3.2	Lageplan, Blatt II mit Darstellung Wasserspiegel Q_{max}	30.05.2006	1:1.000	1
IV	4	Detaillageplan 1	30.05.2006	1:500	1
IV	5	Detaillageplan 2	30.05.2006	1:500	1
IV	6	Detaillageplan 3	30.05.2006	1:500	1
IV	7	Detaillageplan 4	30.05.2006	1:500	1
IV	8	Detaillageplan 5	30.05.2006	1:500	1
IV	9	Detaillageplan 6	30.05.2006	1:500	1
IV	10	Detaillageplan 7	30.05.2006	1:500	1
IV	11	Detaillageplan 8	30.05.2006	1:500	1
IV	12	Flächenbeanspruchungsplan, Blatt I	30.05.2006	1:1.000	1
IV	13	Flächenbeanspruchungsplan, Blatt II	30.05.2006	1:1.000	1

Ordner V: Technische Planung (Aktualisiert)

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
V	14	Längsschnitt See, Blatt 1	30.05.2006	1:1.000 / 50	1
V	15	Längsschnitt See, Blatt 2	30.05.2006	1:1.000 / 50	1
V	16	Längsschnitt Rechtsseitiger Talgraben - Blatt 1	30.05.2006	1:1.000 / 50	1
V	17	Längsschnitt Rechtsseitiger Talgraben - Blatt 2	30.05.2006	1:1.000 / 50	1
V	18	ENTFÄLLT			
V	19	Querprofile TP 3 und TP 4 Hase-See (Südlicher Teil)	30.05.2006	1:200	1
V	20	Querprofile TP 5 und TP 6 Hase-See (Südlicher Teil)	30.05.2006	1:200	1
V	21	Querprofile TP 7 und TP 8 Hase-See (Südlicher Teil)	30.05.2006	1:200	1
V	22	Querprofile TP 9 und TP 10 Hase-See (Südlicher Teil)	30.05.2006	1:200	1
V	23	Querprofile PO 1 und PO 2 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	24	Querprofile PO 3 und PO 4 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
V	25	Querprofile PO 5 und PO 6 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	26	Querprofile PO 7 und PO 8 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	27	Querprofile PO 9 und PO 10 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	28	Querprofile PO 11 und PO 12 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	29	Querprofile PO 13 und PO 14 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	30	Querprofile PO 15 und PO 16 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	31	Querprofile PO 17 und PO 18 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	32	Querprofile PO 19 und PO 20 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	33	Querprofile PO 21 und PO 22 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	34	Querprofile PO 23 und PO 24 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	35	Querprofile PO 25 und PO 26 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	36	Querprofile PO 27 und PO 28 Östlicher Damm und rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:100	1
V	37	Querprofile PW 1 und PW 2 Westlicher Damm	30.05.2006	1:100	1
V	38	Querprofile PW 3 und PW 4 Westlicher Damm	30.05.2006	1:100	1
V	39	Querprofile PW 5 und PW 6 Westlicher Damm	30.05.2006	1:200	1
V	40	Querprofile PW 7 und PW 8 Westlicher Damm	30.05.2006	1:100	1
V	41	Querprofile PW 9 und PW 10 Westlicher Damm	30.05.2006	1:100	1
V	42	ENTFÄLLT			
V	43	ENTFÄLLT			
V	44	Details Bereich Poggenpatt	30.05.2006	1:250 / 50	1
V	45	Details Brücken und Durchlässe Rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:50	1
V	46	Detailplan Durchlassbauwerk Rechtsseitiger Talgraben	30.05.2006	1:50	1
V	47	Detailplan Auslauf Hase-See	30.05.2006	1:50	1
V	48	Detailplan Bereich Poggenpatt mit Darstellung des geplanten Leitungskonzeptes	30.05.2006	1:250	1

Ordner VI: Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Aktualisiert)

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten
VI	1	nachrichtlich: siehe Ordner III - Anlage 1 [Umweltverträglichkeitsstudie]			
VI	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan zzgl. Anhang „Vegetationsaufnahmen und Artenlisten“	Jun. 2006		51 zzgl. Anh.
VI	3	ENTFÄLLT			
VI	4	nachrichtlich: siehe Ordner III - Anlage 4 [Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan]			
VI	5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	31.05.2006	1:2.500	1

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Planungsordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

Planänderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen vom 15.12.1998

Die ursprünglich konzipierten Antragsunterlagen aus dem Jahre 1998 sind in der Vergangenheit aufgrund fortschreitender konzeptioneller technischer Planungen wie auch aufgrund der umzusetzenden landschaftspflegerischen Begleitplanung mehrfach aus den verschiedensten Gründen überarbeitet und geändert worden. Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde zum einen unter Beachtung der aus dem Erörterungstermin resultierenden Forderungen im Jahre 2005 und zum anderen letztmalig unter Berücksichtigung neuerer naturschutzfachlicher Gegebenheiten im Jahre 2006 im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens ohne erneute Auslegung oder Wiederholung des Beteiligungsverfahrens angepasst, da sich grundlegende Änderungen an der Zielsetzung des Vorhabens und an der grundsätzlichen Konzeption sowie an den Bemessungsvoraussetzungen gegenüber der ursprünglich eingereichten Antragsplanung nicht ergeben haben. Die vom Antragsteller eingebrachten Änderungen waren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Umsetzung des Vorhabens nicht von wesentlicher Bedeutung. Trotz einer Änderung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen (LBP) konnte von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen waren.

Bei den in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Planunterlagen handelt es sich um die zuletzt mit Schreiben vom 04.03.2008 vorgelegte geänderte Fassung nach dem Stand vom 30. bzw. 31.05.2006 bzw. Juni 2006. Dabei sind die vorgenommenen Anpassungen bzw. Änderungen durch ein entsprechend abgesetztes Schriftbild in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. Ordner IV bis VI). Die im Verlauf des Verfahrens eingereichten, aber letztlich nicht mehr gültigen Antragsunterlagen wurden entsprechend als „Ungültig“ gekennzeichnet.

Zum Detaillageplan 4 (Ordner IV, Anlage 7) wird festgestellt, dass die Regelung der Anbindung der Regenwasserkanalisation des Grammelmoorweges an den Rechtsseitigen Talgraben und die damit in Verbindung stehende Verrohrung der bislang offenen Grabenkanalisation sowie die Verfüllung des bisherigen Grabens nicht zum Vorhaben des Ausbaus der Hase-Flutmulde gehört. Es handelt sich bei der Darstellung in den Lageplänen lediglich um eine nachrichtliche Aufnahme der Regenwasserkanalisation in den Planunterlagen. Der Antragsteller hat in einem Vermerk vom 17.07.2006 ausdrücklich festgehalten, dass Bau und Betrieb des Regenwasserkanals nicht

Gegenstand der Planfeststellung sein sollen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt, da es sich bei der Anlage des Regenwasserkanals nicht um die Hochwasserschutzmaßnahme für die Stadt Bramsche handelt, die ausgerichtet ist auf einen ungefährlichen Durchfluss der Hase durch die Stadt Bramsche, nicht aber, um anfallendes Regenwasser ordnungsgemäß abzuleiten.

III. Nebenbestimmungen

III.1 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Hochwasserschutz

III.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erfolgen. Jede geplante Änderung der Maßnahme bedarf rechtzeitig vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob eine Änderung dieser Planfeststellung notwendig wird.

III.1.2 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme „Flutmulde Bramsche“ sind der Planfeststellungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück), der Stadt Bramsche sowie dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ anzuzeigen.

III.1.3 Die Flutmulde einschließlich ihrer Nebenanlagen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Weitere Entscheidungen dazu bleiben gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

III.1.4 Erforderlich werdende und genehmigte Änderungen während der Bauausführung sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderung kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Bauausführung sind Bestandspläne anzufertigen.

III.1.5 Mit den einzelnen Teilbaumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Träger des Vorhabens die von einem staatlich anerkannten Prüfingenieur geprüften statischen und geotechnischen Nachweise vorliegen.

III.1.6 An im Einflussbereich der Flutmulde liegenden Gebäuden ist durch einen anerkannten Bausachverständigen vor Beginn der Bauausführung und nach Abschluss der Arbeiten eine Beweissicherung vorzunehmen, um eventuelle Schäden durch den Bau der Flutmulde feststellen zu können. Die genaue Auswahl der eventuell betroffenen Gebäude sowie die genaue Durchführung der Beweissicherung haben durch einen bestellten Bausachverständigen zu geschehen.
Weitere Entscheidungen hierzu, insbesondere wegen eventueller kausaler Schäden, bleiben gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

III.1.7 Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.

III.1.8 Werden während der Baumaßnahme öffentliche Straßen und Wege durch Baufahrzeuge verunreinigt, sind diese unverzüglich zu säubern. Private Wege, Wirtschaftswege und Gemeindestraßen sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wie vor Baubeginn wieder herzustellen. Sollte vor einer entsprechenden Nutzung der vorgenannten Wege und Straßen an diesen schon ein Schaden oder eine Beschädigung vorliegen, ist dieses vor Beginn der Nutzung - ggf. durch Fotos oder andere geeignete Beweissicherungsverfahren - festzuhalten.

III.1.9 Während der Bauarbeiten hat der Träger des Vorhabens bzw. der von ihm eingesetzte Ausbauunternehmer dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen.

III.1.10 Bei der Planung des Bauablaufs ist zu beachten, dass keine zusätzliche Gefährdung bei Hochwasser eintritt, sondern dass Hochwasserereignisse während der Bauphase weiterhin ordnungsgemäß abgeführt werden können.

III.1.11 Die Ausführungsplanung ist mit der Stadt Bramsche, mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und mit der zuständigen Naturschutzbehörde (jeweils Landkreis Osnabrück) sowie mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.
Von den Starkstrommasten im Bereich der Flutmulde ist ein Abstand in einem Radius von 13,50 m für Revisionsarbeiten frei und befahrbar zu halten.

III.1.12 Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen. Darin sind alle wichtigen Ereignisse und Ergebnisse zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist zur Einsichtnahme durch den NLWKN (Planfeststellungsbehörde), durch die Untere Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) und für anderweitig verantwortliche Personen bereit zu halten.
Unter anderem sind festzuhalten: Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstände, Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und -untersuchungen (u. a. Baustoffuntersuchungen, Material- und Einbauprüfungen) und durchgeführte Abnahmen.

III.1.13 Beim erstmaligen Anspringen der Flutmulde sind die Flutmulde und deren Anlagen zu beobachten. Es ist sicher zu stellen, dass alle Einrichtungen der Flutmulde voll funktionsfähig sind. Die Grundsätze der DIN 19700, Teil 10 Nr. 13 und Teil 12 Nr. 9.5, sind sinngemäß zu beachten.

III.1.14 Die Flutmulde ist so zu unterhalten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen kann. Die mit der planfestgestellten Maßnahme begründeten Unterhaltungsverpflichtungen sind dem Bauwerksverzeichnis zu entnehmen. Dabei sind die aktualisierten „Rot-Eintragungen“ zu beachten (vgl. Ordner IV, Anlage D der Antrags- und Planunterlagen).

III.1.15 Grund- und Oberflächenwasser

Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Bei der Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertig gestellter Baukörper (§ 2 NWG).

Die gesamte Anlage der Flutmulde muss in Bauart, Werkstoff, Herstellung und betrieblicher Ausstattung so errichtet werden und auf Dauer so beschaffen bleiben sowie so betrieben, unterhalten, ggf. stillgelegt oder beseitigt werden, dass eine schädliche Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§§ 95 und 137 NWG).

III.1.16 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) während der Bauarbeiten, insbesondere an Gewässern, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten. D. h.

a) Stoppen der Emissionen,
b) Abgrenzen des Immissionsortes,
c) Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
d) Kontrolle des Immissionsortes.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge aus Leitungen und Anlagen zum Lagern sowie das Abfüllen, Herstellen, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) anzuzeigen.
Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des vorstehenden Satzes ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

III.1.17 Jegliche künftige Nebennutzungen der Flutmulde müssen mit der wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hochwasserschutzes sowohl für das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste wie auch für die Stadt Bramsche vereinbar sein.

III.1.18 Der innerhalb der Dämme der Flutmulde befindliche landseitige Anteil der Flutmulde ist für ein mögliches Hochwasserereignis nach den zugrunde gelegten Berechnungen von jedweder weiteren Bebauung, Versperrung, Umnutzung oder sonstiger Inanspruchnahme, die den errechneten und für ein Hochwasserereignis innerhalb der Flutmulde benötigten Retentionsraum reduziert, freizuhalten.

III.1.19 „Rechtsseitiger Talgraben“

Bis zu einer Einschnittsbreite des Gewässers von bis zu 7 m ist ein einseitig durchgehender, uneingeschränkter, befahrbarer Gewässerrand (Räumstreifen) anzulegen. Wird durch eine flachere Böschungsneigung die Gewässerbreite - von Böschungsoberkante links bis Böschungsoberkante rechts - in der Bauphase größer als 7 m angelegt, so sind vorab in der bauausführenden Detailplanung Alternativen für die Umsetzung der Unterhaltungsverpflichtung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ vorzusehen.

Entsprechend der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück und gemäß der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 dürfen im Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) weder bauliche Anlagen, Veränderungen der Geländeoberkante noch Anpflanzungen vorgenommen werden. In diesem Sinne ist die westliche Seite des Gewässers (zwischen Damm und Gewässer) als Rand- und Räumstreifen herzustellen. Auf der östlichen Seite des Gewässers ist lediglich ein 1m breiter Randstreifen freizuhalten; im sich anschließenden Bereich zu den Grundstücken hin können Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

Einmündungen in den Rechtsseitigen Talgraben sind bautechnisch ordnungsgemäß herzustellen.

Vorgesehene Gehölz- und Schutzpflanzungen dürfen nicht im Abflussquerschnitt des Gewässers gesetzt werden.

Erschwernisse, Zusätze und Maßnahmen, die über die Regelunterhaltung hinausgehen und einen erhöhten Aufwand und somit höhere Kosten verursachen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers (§ 113 NWG).

Weitere Ausführungsplanungen (z. B. Versteinung des unteren Gewässerbeckens, keine Aufweitung in der Sohle über das vorgesehene Maß von 80 - 100 cm hinaus, Anlage unterschiedlicher Böschungsneigungen unter Berücksichtigung der Reichweite des Reinigungsgerätes, Anlegung von Sichelbermen oberhalb der Steinschüttung), die Auswirkungen auf die Unterhaltung des Rechtsseitigen Talgrabens haben, sind rechtzeitig vor Baubeginn zwischen dem Antragsteller und dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ abzustimmen.

III.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften

III.2.1 Die in den Antragsunterlagen (vgl. ORDNER III und VI des Planfeststellungsantrags; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Maßnahmenplan / -kartei) aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind - soweit möglich - zeitgleich mit der Durchführung der jeweilige Teil-Baumaßnahme, spätestens aber mit Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen / Ergänzungen festgelegt werden.

III.2.2 Vor Beginn der Baumaßnahme ist zum Zwecke der ggf. erforderlich werdenden Beweissicherung im Zusammenhang mit durchzuführenden bzw. zu beachtenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Ordner VI - Nr. 4.1 des LBP) neben der beabsichtigten Markierung im Gelände eine Fotodokumentation zu erstellen.

III.2.3 Um die Auswirkungen des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild reduzieren zu können, sind sämtliche im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ordner VI - Ziffer 4.1 des LBP) zu beachten und im Rahmen der Baumaßnahme umzusetzen.

III.2.4 Alle flächengebundenen Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchrechtlich abzusichern, sofern die Flächen nicht in das Eigentum des Antragstellers oder in das Eigentum der Stadt Bramsche überführt werden.

III.2.5 Für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Antragsteller vor deren Umsetzung konkrete Ausführungsplanungen (Beschreibung und Karte) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) zu erstellen. Gleichzeitig ist auch eine frühzeitige Abstimmung / Information mit direkt Betroffenen bzw. zuständigen Fachbehörden durchzuführen. Dabei ist unter Berücksichtigung einzelner Bauabschnitte ein konkretisierter Zeitplan für die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

III.2.6 Um die vorgesehene Entwicklung der Anpflanzungen und der neu angelegten Biotopstrukturen insgesamt mittel- und langfristig sicherstellen zu können, sind die im Maßnahmenplan des LPB vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ordner VI - Ziffer 4.4 des LBP) zunächst vom Träger des Vorhabens und nach Fertigstellung der Maßnahme vom künftigen Unterhaltungspflichtigen zu beachten und durchzuführen. Es ist eine jährliche Erfolgskontrolle durchzuführen und gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) nachzuweisen. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde anzupassen. Erforderlich werdende Anpassungen sind zu dokumentieren.

III.2.7 Die konkrete Ausführung (Herstellung) aller landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist vom Antragsteller mit einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) spätestens drei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (Herstellungskontrolle).

III.2.8 Sollte sich die vorgesehene Entwicklung der Anpflanzungen und der neu angelegten Biotopstrukturen sowie der Erfolg aller landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen - ggf. nach auch nach erfolgter Anpassung - mittelfristig nicht einstellen, behält sich die Planfeststellungsbehörde hierzu weitere Entscheidungen gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

III.2.9 Baubedingte Störungen der Fischfauna im Hase-See, insbesondere starke Trübungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Wasserqualität sind weitestgehend zu vermeiden. Durch sukzessiven Baufortschritt ist den Fischen ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte zu ermöglichen.

III.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Die bei der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zu verwendenden Baumaschinen müssen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der 32. BImschV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) ist zu gewährleisten. Die jeweilige bauausführende Firma ist bei der Auftragsvergabe und der Baustelleneinweisung hierauf hinzuweisen

III.3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete

durch den Baustellenverkehr wie auch für Bereiche an Krankenhäusern an den betroffenen Straßen während der Bauzeit nicht überschritten werden.

III.3.3 Die Anfahrtswege und Baustraßen sind mit dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen so oft zu säubern und zu befeuchten, wie dies aufgrund des Verschmutzungsgrades und der Witterung zur Begrenzung von Immissionen geboten ist.

III.3.4 Flächen, auf denen der Oberboden angedeckt ist, sind unverzüglich anzusäen, um Abträge der oberen ausgetrockneten Bodenschicht durch Winderosion zu vermeiden. Die Ansaat soll in Bauzeiten mit besonderem Gefährdungspotential durch geeignete Verfahren (z. B. Anspritzverfahren) geschützt werden. Bodenzwischenlagerungen sind zu Mieten mit profilierten Außenflächen aufzusetzen und bei längeren Liegezeiten ebenfalls entsprechend zu stabilisieren.

III.4 Nebenbestimmung zum Bodenschutz

III.4.1 Beim Bodenabbau für die Herstellung der Flutmulde außerhalb des schon bestehenden Hase-Sees ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung des freigelegten Grundwassers durch Treib- und Schmierstoffe eintritt. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Abfällen aller Art im Abbaubereich ist nicht zulässig.

III.4.2 Die Bodenentnahmestelle ist während der Bauzeit einzuzäunen. Dabei sind die Vorschriften der NBauO und der DVNBauO zu beachten. Im Bereich der Zufahrt ist ein Tor anzuordnen, dass während der Zeit, in der kein Abbau stattfindet, zu verschließen ist.

III.5 Nebenbestimmungen zum Straßenbau

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist eine fachtechnische Abstimmung hinsichtlich der Wiederherstellung bzw. Neuerstellung der öffentlichen Wege und Straßen mit der Stadt Bramsche durchzuführen (vgl. hierzu auch Ziff. III.1.8 der Nebenbestimmungen).

III.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

III.6.1 Vor Beginn von baulichen Maßnahmen, insbesondere im Leitungstrassenkorridor im Bereich des Poggenpatts (Richteweg), ist mit den nachfolgend genannten Versorgungsträgern hinsichtlich der Berücksichtigung der im Planbereich vorhandenen Versorgungsleitungen Kontakt aufzunehmen:

- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Oldenburg
- RWE Regionalzentrum NIKE Osnabrück - Netzplanung
- RWE Transportnetz Strom GmbH - Projektierung / Netzdienste -, Dortmund
- Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH, Münster

Die Lage sämtlicher Leitungen ist vor Ort zu sondieren, mit den vorliegenden Planunterlagen abzugleichen und die einzelnen Baumaßnahmen mit den jeweils betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

III.6.2 Erdgasleitung

Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist Herr Welp von der Fa. Wintershall AG, Erdölwerke Barnstorf, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf (Tel.-Nr.: 05442 - 20 211) zu benachrichtigen.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten erst nach vorheriger Abstimmung mit dem von der Fa. Wintershall AG eingesetzten Betriebsführer durchzuführen.

III.6.3 Hochspannungsfreileitung [110-kV-Leitung Ibbenbühren-Alfhausen]

Der Hochspannungsmast im nordwestlichen Uferbereich der Flutmulde bleibt baulich ausgespart. Der Mast ist mit einem Mindestradius von 15 m an ihn umgebender Freifläche außerhalb der Flutmulde abzusichern. [Anm.: Die Nebenbestimmung Ziff. III.1.11 ist gleichfalls zu berücksichtigen.]

Der geplante Damm, insbesondere im westlichen Bereich der Flutmulde, ist im Verlauf zwingend so herzustellen wie beantragt, damit es im Bereich der Leitungsmasten zu keiner höhenmäßigen Geländeveränderung kommt.

Zwischen den Masten 183 und 184 darf die Höhe des Dammes NN +46,20 m und zwischen den Masten 184 und 185 NN +46,50 m nicht überschreiten.

Zwischen den Masten 185 und 186 ist das Gelände auf maximal NN +46,20 m zu erhöhen.

Zwischen den Masten 186 und 187 darf die Höhe des Dammes NN +46,20 m nicht überschreiten. Auf die Anlage einer Verkehrsfläche für Kraftfahrzeuge im Bereich des Dammes zwischen den Masten 186 und 187 muss verzichtet werden, da hierfür die Abstände zu den unteren Leiterseilen nicht ausreichend sind; die geplante Verkehrsfläche ist lediglich für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr herzustellen.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind nur Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Die Anpflanzungen dürfen auch nach Aufwuchs keine die Leitung gefährdende Höhe erreichen. Der zuständige Unterhaltungspflichtige hat bei einem höheren Aufwuchs der Gehölze rechtzeitig für einen Rückschnitt zu sorgen. Die Angaben im LBP zu den Gehölzanpflanzungen sind zu beachten.

Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Hochspannungsleitung ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice
Operation 110/220/380 kV
Leitungsbereich Ibbenbühren
Nikestraße 16
49477 Ibbenbühren
Tel.: 05451 / 58 30 16

anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

Die Sicherheit der Stromversorgung ist jederzeit zu gewährleisten und eine Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Hochspannungsfreileitung auszuschließen. Aus diesem Grunde ist sorgfältigst darauf zu achten, dass immer ein genügend großer Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. (siehe Merkblatt für Baufachleute - Herausgeber: VDEW - ISBN 3-8022-0527-8). - Der Antragsteller hat die von ihm beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle tätige oder anwesende Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Im Falle von Schäden, die durch den Antragsteller oder durch seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH.

III.6.4 Strom-Kabeltrasse

Zur Sicherung und zur Vermeidung von Schäden und Unfällen ist wegen des bisherigen und künftigen Verlaufs der 10 kV-Stromkabel rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen mit dem

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
Regionalzentrum NIKE Osnabrück
Netzplanung
Goethering 23-29
49074 Osnabrück,

damit die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt und eingeleitet werden können.

Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Der detaillierte Verlauf der vorhandenen 10 kV-Versorgungssysteme und der Steuerkabel ist den Planunterlagen der RWE zu entnehmen.

III.6.5 Telekommunikationsleitungen

Im Plangebiet der Flutmulde Bramsche verlaufen Telekommunikationslinien, die gesichert oder umgelegt werden müssen. Aus diesem Grunde ist frühzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen mit der

Deutsche Telekom AG
T-Com, TI Niederlassung Nordwest
PTI 12
Postfach 21 80
49011 Osnabrück
Tel.: 0541 / 3 33 - 67 12,

um die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig abstimmen und einleiten zu können.

III.6.6 Der Antragsteller hat die Erreichbarkeit aller von der planfestgestellten Maßnahme betroffenen Flächen sicherzustellen. Die notwendige Anzahl von Überfahrten und Viehtriften über die Dämme ist vorzusehen. Die Wege, Überfahrten und Triften sind so herzustellen, dass sie mit den erforderlichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können und für den Viehtrieb geeignet sind.

IV. Weitere Entscheidungen

IV.1 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 für besonders geschützte Biotope und gemäß § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschütztes Feuchtgrünland

Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird unter Beachtung der Ausführungen unter Ziffer B.III.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses jeweils die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung gemäß §§ 28 a / b Abs. 2 des NNatG für die im Bestands- und Konfliktplan der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner III) ausgewiesenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner VI) erläuterten besonders geschützten Biotope im Bereich des bisherigen Hase-Sees gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG und besonders geschütztem Feuchtgrünland im Bereich der Flutrasen-Fragmente gemäß § 28 b Abs. 4 NNatG erteilt.

IV.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Nebenbestimmungen oder durch Planänderungen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

IV.3 Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

V. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Für die Durchführung des Vorhabens ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke erforderlich.
   Sofern der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggfs. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

4. Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass es gemäß § 37 Abs. 3 NNatG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten ist, in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurück zu schneiden, zu roden, erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.

5. Im Zusammenhang mit der im Bereich des Poggenpatts verlaufenden Erdgasleitung sind weitere Einzelheiten zu den Schutzstreifenbestimmungen dem „Merkblatt der „Erdgas Münster" zur Berücksichtigung von unterirdischen HD-Erdgasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen" zu entnehmen.

6. Entstehen durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, zum Beispiel an Dränagen, Brunnen oder Zäunen, so hat dies der Antragsteller dem Geschädigten zu ersetzen. Gemäß § 125 Abs. 2 NWG kann ein entsprechender Anspruch ggfs. vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

7. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen), auch geringe Spuren solcher Funde, gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.
   Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu belassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, sofern nicht der Landkreis Osnabrück als Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B Begründender Teil

Das planfestgestellte Vorhaben wurde gemäß der §§ 119, 127 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, den Ausbau der Hase-Flutmulde Bramsche von der Straße „Auf dem Damm" bis zur „Nordtangente" als letzten Teilabschnitt des Zuleitungssystems zum Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste aus Gründen des Hochwasserschutzes für die Stadt Bramsche realisieren zu können, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen, insbesondere ist sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Sie hält die im Niedersächsischen Wassergesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.
Schließlich sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit gemäß § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verfügt worden.

I. Sachverhalt

Die Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN hat die Feststellung des Planes für die Herstellung der Hase-Flutmulde in Bramsche als letzten Teilabschnitt des Zuleitungssystems zum Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste erstmalig mit Erläuterungsbericht vom 15.12.2000 beantragt. Mit Schreiben vom 04.03.2008 hat der Antragsteller zuletzt Planänderungen eingereicht. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant:

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Das von der Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- für das westliche Gebiet der Stadt Bramsche den Bau eines Hochwasserschutzdammes von der Straße „Auf dem Damm" bis zum Anschluss an die Haseeindeichung in einer Länge von ca. 900 Metern und

- für das östliche Gebiet der Stadt Bramsche von der Straße „Auf dem Damm" bis zur Nordtangente in einer Länge von ca. 1.800 Meter.

- innerhalb des durch die Hochwasserschutzdämme eingeschlossenen Gebiets Herstellung eines Grundwassersees („Hase-See") durch entsprechende Geländeabgrabungen und Herstellung einer Insel (Naturschutzbereich),

- Errichtung einer Winkelstützmauer in unmittelbarer Nähe des Einlassbauwerks nördlich der Straße „Auf dem Damm"

- Herstellung eines Auslaufbauwerks für den Hase-See

- und naturnahe Ufer- bzw. Seerandgestaltung sowie
- Ableitung der Laake über den neu zu verlegenden Rechtsseitigen Talgraben und Bau eines Durchlassbauwerks zur Neuordnung bzw. Wiederherstellung der Binnenentwässerung aus den bebauten Gebieten
- Herstellung von Brücken und Wegen sowie der dazugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere im Verlauf des Poggenpatts
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Flutöffnung in der Straße „Auf dem Damm"

Die detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen und sonstige technische Merkmale können den Antragsunterlagen[1] entnommen werden. Die Flutmulde soll die Hochwasserentlastung des Rückhaltebeckens Alfhausen-Rieste und den Schutz der Stadt Bramsche vor einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ_{100}) sicherstellen.

I.2 Räumliche Abgrenzung des Planfeststellungsgebietes

Innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Bramsche erstreckt sich das Gebiet des festzustellenden Planes

im Süden:	nördliche Straßenseite der Straße „Auf dem Damm" ausgenommen der Kreuzungsbereich der Laake mit der Straße; hier bis ca. 30 m oberhalb des Durchlasseinlaufs
im Norden:	südliche Seite der „Nordtangente", bezogen auf die geplante Wegeverbindung auf der nördlichen Seite der Straße
im Westen:	Randflächen des Siedlungsgebietes zwischen Hase und Hasesee, Anschluss des Westdammes an die Haseeindeichung
im Osten:	Randflächen des Siedlungsgebietes der Gartenstadt

Die exakten Gebietsabgrenzungen des Planfeststellungsgebietes (Planfeststellungsgrenze) sind aus den Lageplänen Blatt I (Ordner IV, Anlage 2.1) und Blatt II (Ordner IV, Anlage 3.1) jeweils im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Unter Bezug auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer A.II. „Planänderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen vom 15.12.1998" wird darauf hingewiesen, dass die kartographische Grenzziehung des Planfeststellungsgebietes zwar auch die Anbindung der Regenwasserkanalisation des Grammelmoorweges umfasst, diese jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Insoweit wird auch die lfd. Nr. 27 des Bauwerksverzeichnisses nur als nachrichtliche Darstellung verstanden.

I.3 Vorgängige Planungsstufen

Das jetzt beantragte Vorhaben „Ausbau der Hase-Flutmulde Bramsche" steht im Rahmen des Zuleitungssystems in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste, für das bereits im Dezember 1968 ein genereller Entwurf aufgestellt worden ist. Die Planungen für den Ausbau der Hase-Flutmulde haben seit der zweiten Hälfte der 80er-Jahre geruht, ehe diese Ende 1992 / Anfang 1993 wieder aufgegriffen und fortgesetzt wurden. In mehreren Planungsabschnitten und Genehmigungsverfahren

1 vgl. insbesondere ORDNER IV und V

wurden daneben bereits mehrere Bauabschnitte des Generalplanes genehmigt und baulich hergestellt. Im Gesamtsystem fehlt lediglich noch der jetzt vorgesehene Ausbau der Flutmulde einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.

Bei der Planfeststellung für das jetzt vorgesehene Vorhaben waren die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 in der Fassung des Jahres 2008 (LROP), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahre 2004 und der Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche aus dem Jahre 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten gewesen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche sind die für das Vorhaben benötigten Flächen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ und angrenzend an die Flutmulde als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ ausgewiesen.

Gemäß § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist insoweit verbindlich und im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen gewesen.

I.4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I.4.1 Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag lag erstmalig bei der Stadt Bramsche während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.10.2003 bis zum 28.11.2003 für einen Monat aus. Die Stadt Bramsche hat die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch Veröffentlichung in der Osnabrücker Zeitung vom 18.10.2003 sowie in den Bramscher Nachrichten vom 18.10.2003 bekannt gemacht.

Aufgrund eines fehlerhaften Bekanntmachungstextes musste die Auslegung der Antragsunterlagen wiederholt werden. Nach Veröffentlichung in der Osnabrücker Zeitung vom 10.01.2004 und nach Korrektur des Auslegungstermins in den Bramscher Nachrichten vom 26.01.2004 sowie im Aushang der Stadt Bramsche lagen die Antragsunterlagen erneut bei der Stadt Bramsche während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19.01.2004 bis zum 18.02.2004 aus.

Gegen das Vorhaben sind innerhalb der Einwendungsfrist die unter B.IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden: PFB) genannten Einwände erhoben worden.

I.4.2 Beteiligung der Behörden

Aufgrund erfolgter Beteiligung gem. § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde / Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Bramsche
- Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück
- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Oldenburg

- Amt für Agrarstruktur Osnabrück
  [heute: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)]
- Landwirtschaftskammer Weser-Ems - Geschäftsbereich Landwirtschaft, Oldenburg
  [heute: Landwirtschaftskammer Niedersachsen]
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hildesheim
  [heute: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Abteilung 3 - Dezernat 34 Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst, Hannover]
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Osnabrück
- RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund
- Erdgas Münster
  [heute: Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH, Münster]

I.4.3 Verbandsbeteiligung

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbänden haben sich folgende am Verfahren beteiligt:

- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Osnabrück
- NABU Osnabrück - BUND-Kreisgruppe Osnabrück
  (Koordinationsstelle Verbandsbeteiligung)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bersenbrück
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Hannover - Jägerschaft Bersenbrück e. V.

I.4.4 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 16.06.2005 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bramsche in 49565 Bramsche statt.
Der Termin zur Erörterung wurde entsprechend § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durch die Stadt Bramsche durch Aushang und durch Veröffentlichung in den Bramscher Nachrichten jeweils am 01.06.2005 ortsüblich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Der Antragsteller, die Behörden, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendungsführer sind von dem Erörterungstermin gesondert unterrichtet worden (§ 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG).

Auf die über den Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 08.07.2005 wird im Übrigen verwiesen.

I.4.5 Planänderung

Bereits im Vorfeld des Erörterungstermins ist der Antragsteller auf zahlreiche Anregungen und Bedenken, insbesondere auch der Anwohner im Bereich der künftigen Flutmulde, eingegangen und hat die ursprüngliche Planung in kleineren Teilbereichen modifiziert. Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der Antragsteller weitere Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der Erörterung vorgetragen wurden, in seine Planungen aufgenommen. Weiterhin sind zwischenzeitlich entstandene natürliche Fakten im Rahmen der fortschreitenden Detailplanung berücksichtigt worden. Für sämtliche Planänderungen, die jede für sich, aber auch insgesamt betrachtet, zu keiner wesentlichen Änderung des Gesamtvorhabens und zu keiner erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit Dritter geführt haben, bestand nicht die Notwendigkeit, im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG Beteiligte erneut anzuhören oder die Planungen erneut auszulegen. Der Antragsteller hat die gegenüber

der ursprünglichen Planung vorgenommenen Planänderungen in den Antragsunterlagen kenntlich gemacht und deren Planfeststellung insgesamt beantragt.

Gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Jahre 1998, die erstmalig mit Datum vom 15.12.2000 im Jahre 2001 eingereicht, im Jahre 2003 weiterfolgt, im Mai bzw. Juni 2006 umfangreicher überarbeitet und zuletzt mit dem Vorlagebericht vom 04.03.2008 geändert wurde, sind folgende für die Gesamt-Zielsetzung des Vorhabens unwesentliche Planänderungen vorgenommen worden:

- Die zunächst vorgesehene Auffüllung des Geländes nördlich der Straße „Auf dem Damm“ wird aus dem Planfeststellungsverfahren herausgenommen. Die Grenzen des Planfeststellungsverfahrens verlaufen nun am Fuß des Dammanschlusses an die vorgenannte Straße.
- Im Bereich des Lerchenweges waren der B-Plan Nr. 112 der Stadt Bramsche und die wasserbehördliche Genehmigung vom 23.03.2001 zu berücksichtigen. Die Linienführung des östlichen Dammes wurde im Bereich des „Lerchenweges“ wegen der dort freizuhaltenden Flächen nach den Vorgaben der vorstehenden Regelungen angepasst; die Trassenführung des zum Damm parallellaufenden „Rechtsseitigen Talgraben“ wurde gleichfalls geändert.
- Das ursprünglich geplante Freibad am Hase-See und die Anlage eines Badestrands entfallen.
- Im Hase-See (Südteil) wird eine Insel angeordnet. Dadurch verringert sich die freie Wasserfläche von ca. 1,95 ha auf 1,62 ha.
- Die vorhandenen Seeufer des im Nordteil durch Sandabbau im Nassbaggerverfahren bereits hergestellten Hase-Sees sollen im derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Veränderungen der Uferlinie, z. B. durch Abbrüche, sollen jedoch zugelassen werden. Die Sicherung erfolgt durch Uferbewuchs. Auf der Ostseite soll ein größerer Geländeabschnitt durch einen Gewässerarm abgetrennt werden. Die so entstehende Insel ist als Naturschutzbereich mit wechselfeuchten Mulden vorgesehen; ursprünglich für die westliche Uferseite angestellte ähnliche Überlegungen lassen sich aufgrund des fortgeschrittenen Bodenabbaus nicht mehr realisieren.
- Bei Beaufschlagung der Flutmulde durch Extremhochwasser der Hase erfolgt der Ablauf aus dem See über eine ca. 270 m lange Uferkante nach Verfüllung der Seelamelle bis zur Geländehöhe. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten an der Uferkante sind besondere Befestigungen nicht erforderlich.
- Die wegen der als Freispiegelleitung geplanten Schmutzwasserleitung DN 500 erforderlichen Grundschwellen in den Umflutern im Bereich des Poggenpatts werden entfallen, da die vorgenannte Leitung durch eine Druckrohrleitung ersetzt wird.
- Zwischen der linksseitigen Böschungskante des „Rechtsseitigen Talgrabens“ und dem Hochwasserschutzdamm wird eine mindestens 5 Meter breite Unterhaltungsberme angeordnet, die von den kreuzenden Wegen über Rampen angefahren werden kann. Der Damm muss dafür gegenüber der ursprünglichen Planung fast auf der gesamten Länge vom Talgraben abgerückt werden.
- Zur Minimierung der Flächenbeanspruchung der Grundstücksflächen privater Grundeigentümer unmittelbar nördlich der Straße „Auf dem Damm“ wird der luftseitige Dammteil durch eine Winkelstützmauer ersetzt.
- Der Seerundwanderweg wird grundsätzlich nicht auf der Dammkrone geführt, sondern gegenüber der ursprünglichen Planung in das Vorland des Dammes verlegt.
- Die Darstellung und der Verlauf der Wegeverbindung zwischen Poggenpatt und der Straße „Auf dem Damm“ wurde dahingehend geändert, dass der Weg nur in Höhe des Rathauses der Stadt Bramsche und im Anschlussbereich der vorgenannten Straße auf der Dammkrone verläuft.

- Der Anschluss des Poggenpatts wurde infolge dessen geringfügig in Richtung Norden verlegt.
- Der Poggenpatt wird auf eine um im Mittel ca. 18 Meter nach Norden verschobene Trasse verlegt, um die in der bisherigen Trasse des Poggenpatts verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen nicht während der Bauphase für einen längeren Zeitraum unterbrechen zu müssen.
- Die Überwegungen des Dammes zum Anschluss der Hasestraße an den Rundwanderweg und getrennt davon für an die Vorlandflächen westlich der vorhandenen Fuß- und Radwegverbindungen wurden geändert.
- Hinsichtlich der Wege und Brücken haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung zahlreiche Änderungen ergeben. Hierzu wird auf die Aufzählung auf den Seiten 29 und 30 des Erläuterungsberichtes sowie auf das Bauwerksverzeichnis (Ordner IV - Anlage D) verwiesen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

II.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf gemäß § 119 NWG i. V. m. § 127 NWG einer Planfeststellung. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich und bedürfen somit ebenfalls einer Planfeststellung.
Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, mit dem der Hochwasserschutz für die Stadt Bramsche durch den Ausbau der Hase-Flutmulde Bramsche verbessert werden soll. Zu diesem Zweck werden die um die bisherige Flutmulde liegenden Dämme hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit optimiert sowie in weiten Teilen erstmalig hergestellt, um die Gesamtleistung des Durchlassvermögens an den Flutöffnungen der Flutmulde bei einem Extremhochwasser der Hase im Bereich des Stadtdurchgangs durch die Stadt Bramsche steigern und statt eines Teilabflusses von bisher max. ca. 20 m^3/s künftig einen Teilabfluss von ca. 60 m^3/s hochwasserfrei für die Siedlungsgebiete der Stadt Bramsche über die Flutmulde abführen zu können.

II.2 Zuständigkeit

Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) ZustVO-Wasser für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.
Gemäß der §§ 1 Nds. VwVfG, 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN auch für die übrigen erteilten Genehmigungen zuständig.

II.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter B.I.3 des PFB dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 127 NWG, 73 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Nds. VwVfG.
Bei den vom Antragsteller unter den vorgenannten Terminen vorgelegten Planänderungen handelt es sich insgesamt um geringfügige Änderungen, die den Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berühren. Die geringfügig geänderten Linienführungen im Bereich der Wege und Brücken tragen u. a. auch den Bedenken mehrerer Einwender als Grundstückseigentümer Rechnung. Von einer erneuten Beteiligung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG konnte daher abgesehen werden.

II.4 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die in diesem PFB konzentrierten Entscheidungen sind unter A.IV. des PFB aufgeführt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

III.1 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.).
Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a. a. O.).

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist hier gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen, weil es dem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 NWG gebotenen Ziel des Hochwasserschutzes dient, indem es die Hochwasserentlastung für das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste sicherstellt und das Stadtgebiet der Stadt Bramsche vor einem hundertjährlichen Hochwasser schützt.

Die Stadt Bramsche wird von der Hase durchflossen. Das Gewässersystem der Hase ist nach den durchgeführten Berechnungen nicht in der Lage, höhere Abflüsse als 120 m³/s unmittelbar über die Hase durch die Stadt Bramsche abzuführen.
Dies haben die verschiedenen Hochwasserereignisse in den zurückliegenden Jahren sowie die Beobachtungen und Auswertungen des Pegels Bramsche über die Jahre von 1959 bis 2003 gezeigt.

Die Abflussleistung der Hase (120 m³/s) im Bereich der Stadt Bramsche entspricht einem 80-jährlichen Hochwasser (HQ_{80}). Damit ist der heute übliche Schutz von Ortschaften vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ_{100}) derzeit nicht gegeben.

Dies zeigt die Notwendigkeit der Sicherstellung einer entsprechenden Verteilung der Wassermassen der Hase im Bereich der Stadt Bramsche durch einen erhöhten Wasserabfluss über die Flutmulde.

Die Flutmulde springt ab etwa einem 10-jährlichen Hochwasser (HQ_{10}) - das entspricht etwa einem Abfluss von 80 m³/s - an und entlastet die Hase im Stadtbereich Bramsche.

Das in die Flutmulde abgeschlagene Wasser fließt ungesteuert weiter über den Rechtsseitigen Talgraben in die Tiefe Hase, d. h., am Rückhaltebecken Alfhausen-Rieste vorbei.

Hierdurch wird die erforderliche Hochwasserentlastung des Rückhaltebeckens Alfhausen-Riese sichergestellt.
Etwa bis zu 2 Tage kann ein Abschlag von Wasser aus der Hase in die Flutmulde dauern.

Durch den Ausbau der Hase-Flutmulde werden erhebliche Gefahren für Menschen und Sachwerte - soweit möglich - vermieden.

Mit den o. g. Zielsetzungen der Hochwasserschutzmaßnahme werden somit gewichtige öffentliche Interessen verfolgt, die generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

III.2 Raumordnerische Beurteilung

Bei der Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau der Hase-Flutmulde Bramsche“ wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt (siehe § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ROG). Bei der raumordnerischen Beurteilung wurden die Erfordernisse, wie sie sich aus dem NROG, aus dem LROP, dem RROP für den Landkreis Osnabrück[2] 2004 und dem Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche von 1998 in der zurzeit gültigen Fassung ergeben, zugrunde gelegt.

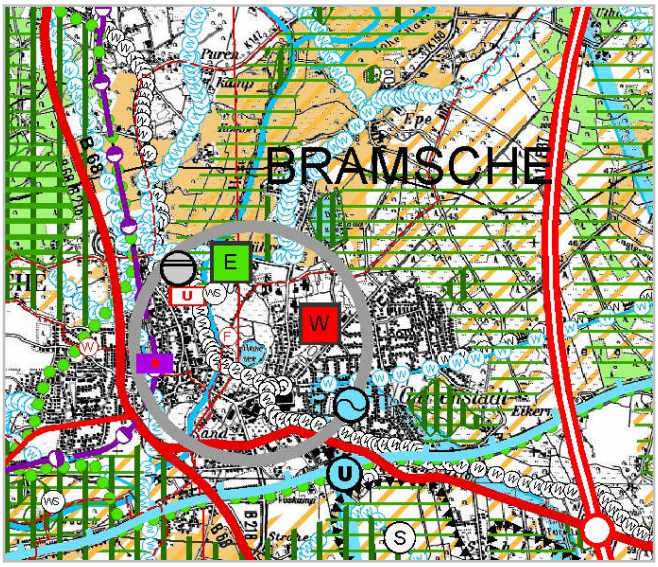

In der textlichen Fassung des RROP heißt es im Abschnitt D 2.2 - Boden- und Gewässerschutz - auf den Seiten 53 und 54 u. a.:

> Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.
>
> Um dem gestiegenen Gefährdungspotenzial in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist nicht nur in den hochwassergefährdeten Gebieten, also am Ende der Wirkungskette, sondern flächendeckend eine konsequente und möglichst rasche Durchsetzung von Grundsätzen und Zielen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes erforderlich.
> Grundsätzlich sollten daher siedlungsfreie Überschwemmungsbereiche gesichert und die Voraussetzungen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen sowie die Renaturierung von Fließgewässern geschaffen werden.

Weiterhin wird zu dieser Thematik im RROP im Abschnitt D 3.9.3 - Küsten- und Hochwasserschutz - unter den Ziffern 01 und 02 (Seiten 135 und 136) wie folgt Stellung bezogen (auszugsweise Wiedergabe):

> Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind so weit wie möglich zu verbessern.
> Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich in den Flussgebieten Hase und Hunte erforderlich. Dabei sind insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern.

2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung für den Bereich der Stadt Bramsche siehe obige Abbildung

Der Hochwasserschutz im Binnenland gilt vornehmlich dem Schutz von Siedlungsgebieten mit ihren Wohn- und Arbeitsbereichen sowie den Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Senken und früher abflusslose Bereiche sollten wieder von der Vorflut abgetrennt werden. Daneben sind auch weiterhin technische Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung, wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, zu verwirklichen.

Neben dem Hochwasserrückhaltebecken sind weitere Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu erwähnen, wie beispielsweise die Flutmuldenplanung in Bramsche, Deiche und HW-Schutzdämme.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde nutzt der Antragsteller für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme den innerhalb der Stadt Bramsche bislang siedlungsfreien Überschwemmungsbereich und trägt durch den Ausbau der Hase-Flutmulde zugleich auch zur Entwicklung und Sicherung der stadtplanerischen Aufgaben von „Erholung“ und „Wohnen“ bei. Die geplante Maßnahme steht damit im Einklang mit den vorgängigen Planungsstufen und entspricht den Vorgaben der Raumordnung.

III.3 Prüfung von Alternativen / Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen (BVerwGE 71, 167).
Es gibt im vorliegenden Verfahren keine sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen - erreicht.

Die im Rahmen der ursprünglich erstellten UVS angestellte Prüfung möglicher Alternativen / Varianten hat gezeigt, dass nicht alle denkbaren Varianten den Zweck / die Zielsetzung des Vorhabens - den Hochwasserschutz für die Stadt Bramsche - sicher stellen können.

Im Zuge der Erstellung der UVS wurden folgende Alternativen bzw. Varianten geprüft:

1. <u>Variante I (Null-Variante)</u>
   Die bestehende natürliche Flutmulde wird ohne zusätzliche größere bauliche Maßnahmen bei einem Hochwasserereignis wie bisher durchflossen; lediglich kleinere bauliche Maßnahmen am Flutmuldeneinlauf sind durchzuführen.

2. <u>Variante II</u>
   Herstellung eines großen Sees zwischen Poggenpatt und der sich im Norden befindlichen Bebauung (Tennishalle). Der neue große See wird gebildet aus dem bisherigen Hase-See und dem Baggersee. Im Übrigen sind lediglich kleinere bauliche Maßnahmen am Flutmuldeneinlauf durchzuführen.

3. <u>Variante III</u>
   Hierbei erfolgt eine rechts- und linksseitige Verwallung der bebauungsfreien Talflächen. Innerhalb der Verwallungen werden zum einen der Fließquerschnitt in der schmalen Zone zwischen der B 68 (alt) und dem Poggenpatt durch Abgrabungen vergrößert und zum anderen erhält der Baggersee durch ein neu zu schaffendes Gewässer und über den Teich im Norden der Flutmulde einen Anschluss an den östlichen Talgraben. Ferner wird die Seitenentwässerung neu geregelt.

4. <u>Variante IV</u>
   Es entstehen quasi ein kleiner und ein großer See zwischen rechts- und linksseitig um die Flutmulde angelegten Verwallungen, wobei der kleine See zwischen den Straßen „Auf dem Damm (alte B 68)“ und dem „Poggenpatt“ über zwei Verbindungen Anschluss an den großen See, der sich vom „Poggenpatt“ bis zu der im

Norden des Gebiets befindlichen Tennishalle erstreckt, erhält. Zwischen den Seen und deren Verbindungsgewässern entsteht im Bereich des Poggenpatts eine Insel. Der große See wird gebildet aus dem bestehenden Hase-See und dem Baggersee, die beide mit einem breiten Durchstich miteinander verbunden werden. Die Seitenentwässerung wird neu geregelt.

Im Rahmen der UVS wurden die notwendigen Bauwerke und baulichen Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen der jeweiligen Varianten gegenüber gestellt.

Die Nullvariante (Variante I), die nahezu die Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzzustandes beinhaltet, würde bedeuten, dass auch zukünftig bei bestimmten Hochwasserlagen mit drohenden Gefahren für Menschen und bedeutende Sachwerte zu rechnen wäre. Von einer natürlichen Entwicklung der Überschwemmungsgebiete / Retentionsräume hin zu einer Verminderung der Hochwassergefahr kann nicht ausgegangen werden. Gegenüber den in der UVS beschriebenen positiven Aspekten der Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzzustandes (geringste Auswirkungen auf die Schutzgüter) überwiegen die vorgenannten negativen Auswirkungen so, dass die Nullvariante ausscheidet.

Gleiches gilt nach den Ausführungen in der UVS auch für die Variante II.

Der weitere Variantenvergleich in der UVS kommt zu dem Ergebnis, dass die Zielsetzung des Hochwasserschutzes für die Stadt Bramsche durch die Varianten III und IV erreicht werden kann, doch die Variante IV der Stadt Bramsche zusätzlich die Umsetzung städteplanerischer Aspekte ermöglicht (vgl. Ordner III - Nr. 12.0 der UVS - S. 66). Der Antragsteller hat sich ausweislich der Antrags- und Planunterlagen daraufhin im Kern für die Realisierung der Variante IV entschieden.

Ergebnis:

Nach einer umfassenden Sachverhaltsermittlung mit Feststellungen, die die Planfeststellungsbehörde für zutreffend hält, sowie einer vergleichenden Betrachtung und Bewertung in der UVS, die die Planfeststellungsbehörde teilt und sich insofern zu eigen macht, ist die Planvariante IV vom Antragsteller ausgewählt worden. Die Planfeststellungsbehörde kann den angestellten Variantenvergleich nachvollziehen; er wird auch inhaltlich für schlüssig gehalten.
Der beantragte Ausbau der Hase-Flutmulde reicht aus, um die Zielsetzungen der Maßnahme, die Hochwasserentlastung für das Rückhaltebecken Alfhausen-Rieste und den Hochwasserschutz für die Stadt Bramsche gewährleisten zu können. Die ökologischen Beeinträchtigungen sind bei dieser geeigneten Variante zwar nicht am geringsten, aber nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass von einer Realisierung Abstand genommen werden müsste. Private Belange werden bei der gewählten Variante nicht in einem derartigen Umfang tangiert, dass sich deswegen eine andere Variante unter Berücksichtigung aller Belange als günstiger anbietet. Daher wird die in der UVS erfolgte Auswahl der Projektvariante auch von der Planfeststellungsbehörde für am geeignetsten gehalten.

III.4 Umweltverträglichkeit

III.4.1 Vorbemerkungen

Die Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN hat mit Anträgen vom 15.12.2000 und vom 18.02.2003 die Planfeststellung für die Herstellung der „Hase-Flutmulde in Bramsche“ im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Hase beantragt. Gegenüber den bereits früher ergangenen Planfeststellungsentscheidungen im Zusammenhang mit den inzwischen schon baulich durchgeführten übrigen Hochwasserschutzprojekten an der Hase umfasst der jetzige Planfeststellungsabschnitt im Wesentlichen den

Ausbau des bisherigen „Hase-Sees“ zu einer Flutmulde einschließlich der Ein- (Flutbrücke - Alte B 68) und Auslaufbauwerke und der dazu benötigten Verwallungen sowie die Gestaltungsmaßnahmen im Uferbereich der Flutmulde einschließlich der dortigen Wegeführungen.

III.4.2 Allgemeine rechtliche Grundlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten entscheidungserheblichen Unterlagen, unter anderem der Umweltverträglichkeitsstudie, sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen einer so genannten Antragskonferenz nach § 5 UVPG festgelegt, die am 24.10.1995 in Bramsche durchgeführt wurde. Die verbindliche Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 22.12.1995 und basierte auf der damals gültigen Rechtslage (§ 31 WHG), wonach ein solches Vorhaben zwingend UVP-pflichtig war. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), erstellt vom Büro für Landschaftsplanung S. und A. Brandenfels, Münster - Wolbeck, wurde mit Stand vom Juli 1996 in das Verfahren eingeführt.

Infolge der UVP-Änderungsrichtlinie der EU aus 1997 entstand durch die entsprechende Anpassung nationalen Rechts eine geänderte Rechtslage, nach der für ein derartiges Vorhaben vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach den seinerzeit gültigen UVP-Gesetzen (UVPG, NUVPG) erforderlich wurde.

Die diesbezüglich geänderte Rechtslage war umso mehr zu beachten, da das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren erst im Jahre 2003 (siehe obige Ausführungen unter Nr. III.4.1 des PFB) wieder aufgenommen wurde. Das seinerzeit geltende nationale UVPG (UVPG September 2001) enthielt in der Anlage 1 zu § 3 UVPG unter Ziffer 13 den Vorhabenstyp „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau von Gewässern“. Das geplante Vorhaben gehört nach den vorgenannten Vorschriften - so auch heute noch - als Neubau oder Erweiterung entweder zur Ziffer 13.6 („Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, …) oder zur Ziffer 13.16 („sonstige Ausbaumaßnahmen“).
Da seinerzeit für den Vorhabenstyp nach Ziffer 13.6 von einer Unterschreitung des Schwellenwertes von 10 Mio. m³ zurückgehaltenem oder gespeichertem Wasser innerhalb der Flutmulde ausgegangen wurde, galt hierfür wie auch für den Vorhabenstyp nach Ziffer 13.16 der Anlage 1 des UVPG keine zwingende UVP-Pflicht; es wurde für beide Fallkonstellationen auf das jeweilige Landesrecht (NUVPG) verwiesen.

Somit ist nach Maßgabe des Landesrechts zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt im NUVPG in der Anlage 1 und dort sowohl zur Ziffer 6 („Bau einer Stauanlage oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“) wie auch zur Ziffer 14 („sonstige Gewässerausbaumaßnahmen mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, …“) näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht.

III.4.3 Vorprüfung des Einzelfalls nach NUVPG

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Wiederaufnahme des Verfahrens auf der Basis der aktualisierten Projektinformation des Antragstellers (8. Ausfertigung aus 1999) am 26.05.2003 abgeschlossen. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht zwingend durchgeführt werden muss, da entscheidungserhebliche Konflikte im Hinblick auf die gesetzlichen Umweltanforderungen (hier: NNatG) bereits umfassend in der UVS dargelegt und nur in geringem Umfang erwartet werden.

Eine gesonderte oder in den Planfeststellungsbeschluss zu integrierende **UVP** ist in diesem konkreten Einzelfall nach der im Amtsblatt der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems veröffentlichten Bekanntmachung vom 24.09.2003 **nicht erforderlich**.

III.5 Belange der Wasserwirtschaft

III.5.1 Grundsätze für den Gewässerausbau nach den Bestimmungen des NWG

Die gesetzlichen Anforderungen an die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) gemäß der §§ 119 ff. NWG werden bezüglich der planfestgestellten Maßnahme von der Planfeststellungsbehörde als erfüllt angesehen.

III.5.1.1 Übereinstimmung mit den Ausbaugrundsätzen des § 120 NWG

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NWG sollen Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben bzw. nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich in diesen Zustand zurückversetzt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls entgegen stehen.
§ 120 Absatz 2 NWG gibt vor, welche Gesichtspunkte beim Ausbau zur Erreichung dieses Ziels zu beachten sind (Haupt/Reffken/Rhode, Kommentar zum NWG, Stand: Mai 2008, § 120 Rd-Nr. 9).

Danach sind beim Gewässerausbau natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und das natürliche Abflussverhalten nur geringfügig zu beeinflussen, was hier beides durch die geplante Maßnahme auch umgesetzt wird. Die bislang als Überschwemmungsgebietsfläche vorgehaltene Hase-Flutmulde wird im Kern erhalten, jedoch durch gezielte Abgrabungen und Dammbauten in ihrer Funktion optimiert. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden der Zulauf und der Abfluss aus der Hase-Flutmulde lediglich im erforderlichen Umfang beeinflusst.

Ferner sind naturraumtypische Lebensgemeinschaften so weit als möglich zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Ausweislich der seinerzeit erstellten UVS und des überarbeiteten LBP ist dies der Fall. Soweit erforderliche Eingriffe nicht vermieden oder minimiert werden können, erfolgt im Wege der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich; sofern dieser nicht möglich ist, wird zur Kompensation eine Ersatzmaßnahme durchgeführt.

III.5.1.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis 64 e NWG

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NWG müssen sich Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis e NWG ausrichten und dürfen deren Erreichung nicht gefährden.

Gemäß § 64 a NWG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass nachteilige Veränderungen ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden werden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2015 erreicht wird.

Nach Kenntnisnahme der seinerzeit erstellten UVS und des in jüngerer Zeit aktualisierten LBP´s sind nachteilige Veränderungen des ökologischen Zustandes des Gewässers Hase-See (alt) nach dem Zusammenführen mit den neuen Gewässerteilen (Baggersee und Hase-See-Süd (neu)) nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten; das Gegenteil wird durch die Schaffung von neuen Biotopstrukturen bezweckt. Eine Veränderung des chemischen Zustandes ist gleichfalls nicht zu erkennen. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die mit dem Hochwasserschutzvorhaben einhergehenden übrigen naturschutzfachlichen Maßnahmen zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers beitragen werden.

Ferner wird die planfestgestellte Maßnahme die Verwirklichung der Ziele gem. §§ 64 a Abs. 1, 64 b Abs. 3 Satz 1, 130 a oder 136 a Abs. 1 NWG in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden (§§ 64 d Abs. 4 i. V. m. 64 c Abs. 2 NWG).
Nach überschlägiger Prüfung der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot aus Artikel 1 und 4 der WRRL verstößt. Eine umfassende Wertung im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen im Bereich der Hase ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Planfeststellungsbehörde nicht möglich und auch nicht notwendig. Es handelt sich hier zunächst um eine örtliche Einzelmaßnahme, die nur unwesentlich auf die Frage des Verschlechterungsverbotes der Hase einwirken kann.

Eine Übereinstimmung mit den in § 120 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 64 a bis e NWG normierten Ausbaugrundsätzen konnte somit angenommen werden.

III.5.1.3 Maßnahmeprogramme gemäß § 181 NWG

Maßnahmenprogramme gemäß § 181 NWG liegen für die betreffenden Gewässer der Hase und des Hase-Sees nicht vor, so dass keine entsprechenden Anforderungen gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 NWG eingehalten werden müssen.

III.5.2 Versagungsgründe gemäß § 123 NWG

Das Vorhaben war nicht gemäß § 123 NWG zu versagen. Nach § 123 Satz 1 NWG ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichsfähige Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist. Derartige Versagungsgründe wurden von der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt. Die planfestgestellte Maßnahme steht vielmehr im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Belangen und richtet sich nach den wasserbautechnischen Ausbaugrundsätzen und Bewirtschaftungszielen. Der geplante Ausbau der Hase-Flutmulde beeinträchtigt

nicht das Wohl der Allgemeinheit, sondern dient diesem vielmehr durch einen künftig verbesserten Hochwasserschutz für die Bevölkerung der Stadt Bramsche.

Soweit dem Vorhaben durch Einwendungen im Sinne des § 123 Satz 2 NWG widersprochen wurde, ist u. a. durch Nebenbestimmungen darauf hingewirkt worden, dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden oder reduziert werden. Sofern dies nicht möglich war, überwiegt demgegenüber das Gemeinwohl, dem die Hochwasserschutzmaßnahme dient. Zur näheren Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen zu den privaten Belangen sowie zu den Einwendungen verwiesen.
Im Übrigen kann gemäß § 124 Abs. 1 Satz 2 NWG einer dem Allgemeinwohl dienenden Maßnahme, wie hier, im Grundsatz nicht widersprochen werden.

III.5.3 Ergebnis

Die voranstehenden Ausführungen zeigen insgesamt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der für erforderlich sowie für angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht wird, dass die wasserwirtschaftlichen Belange weitestgehend gewahrt bleiben.
Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden nicht gravierend sein, lassen sich aber auch nicht verhindern, wenn man das Projekt nicht insgesamt in Frage stellen will.
Sie werden als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl dienenden Hochwasserschutzfunktion der Maßnahme angesehen.

III.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS - Ordner III) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Ordner VI - Neufassung) beschrieben. UVS und LBP geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensraum, vorkommende Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im LBP (siehe Ordner VI - Nr. 4.1 S. 31 ff.) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutz genannten Grundsätze und Ziele (vgl. §§ 1, 2 NNatG) unterlassen werden, denn die für die Hochwasserschutzmaßnahmen sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, S. 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, S.364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, S. 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) hat in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2003 keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert und mit Stellungnahmen vom 22.05.2006 und 31.05.2006 gegenüber der Stadt Bramsche und mit Email vom 17.07.2008 gegenüber der Planfeststellungsbehörde auch keine Bedenken gegen die Änderungen des LBP vorgetragen. Vor diesem Hintergrund gilt das Benehmen i. S. d. § 14 NNatG als hergestellt.

III.6.1 Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG

Die beantragte Baumaßnahme führt anlagebedingt (Dammneubau, Abgrabungen etc.) zu einer Beseitigung natürlicher landschaftstypischer Strukturen. Das planfestgestellte Vorhaben stellt damit, wie in den Antrags- und Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, einen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestaltung und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. NNatG hat der Träger des Vorhabens, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 11 NNatG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG. Der verbleibende Eingriff in Natur- und Landschaft ist unvermeidbar.

Unter den Nrn. 3.0 bis 3.10 des LBP (Ordner VI) ist der Eingriff durch das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beschrieben und unter Nr. 5.4 des LBP bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Nr. 4.1 des LBP), Ausgleichs- (Nr. 4.2 des LBP) und Ersatzmaßnahmen (Nr. 4.3 des LBP) vor. Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima, Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden in der UVS sowie im LBP festgelegt. Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die insgesamt eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig.

Im Einzelnen hat die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 7 ff. NNatG folgende Ergebnisse:

III.6.1.1 Vermeidbarkeit und Verminderung der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, S. 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 NNatG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei je-

doch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung - zumindest aber die Verminderung - zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Alternativen und Varianten (Ziff. B.III.3 des PFB) und auf die im LBP vorgesehenen Maßnahmen (Ordner VI - Nr. 4.1 des LBP) verwiesen.

Bereits in der Entwurfsplanung wurden die technisch umsetzbaren Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umgesetzt. Folgende Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind im LBP vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

1	Erhalt und Schutz von wertvollen Bäumen im Bereich des Baufeldstreifens am Poggenpatt
2	Sicherung und Schutz einer durch Baumaßnahmen nicht tangierten Baumgruppe nördlich des Poggenpatts durch die Festlegung und Kennzeichnung eines ausreichend breiten Schutzstreifens
3	Erhalt und Schutz der Vegetationsbestände in der westlichen und östlichen Uferzone des bestehenden Hase-Sees
4	Erhalt und Schutz der Lindenallee an der Hasestraße
5	Erhalt und Schutz der Bäume entlang der derzeit noch vorhandenen Straße, die im Zuge der Baumaßnahmen entsiegelt und rekultiviert werden soll
6	Erhalt und Schutz einer Baumgruppe am Talgraben vor der Brücke der Nordtangente. Dieser Bereich soll aus dem geplanten Baufeldstreifen herausgenommen werden.

Verminderungsmaßnahmen:

1	Verzicht auf einen Baufeldstreifen im Bereich der Grünlandnutzung zwischen der Straße „Auf dem Damm“ und der geplanten Parkplatzerweiterung des Rathauses.
2	Erhalt und Schutz des alten Gehölzbestandes am Rand der Flutmulde. An den Stellen, an denen ein Eingriff aus bautechnischer Sicht unumgänglich ist, soll der Baufeldstreifen möglichst schmal gehalten werden.
3	An den Stellen, wo Eingriffe in den Bestand der schutzwürdigen Lindenallee nötig werden, sollen die Alleebäume weitestgehend geschützt und nur in Ausnahmefällen gefällt werden.
4	Erhalt und Schutz von wertvollen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen zwischen dem geplanten Damm und dem neuen Verlauf des rechtsseitigen Talgrabens.

Es verbleiben auch nach Realisierung der Vermeidungs- und als Schutzmaßnahmen geplanten Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

III.6.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.10.1992 NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, S. 41) ebenfalls striktes Recht.

Der LBP sieht folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

1	Baumpflanzungen
2	strauchartige Gehölzpflanzungen, Anlage von Hecken
3	Aufforstung von Wald mit standortheimischen Laubbäumen
4	Anlage von Grünland
5	Entwicklung von Flächen mit Extensivrasen, Gras-Staudenflur oder Hochstaudenflur
6	Anlage von Sukzessionsflächen
7	Herstellung von Feuchtmulden, Blänken, wechselfeuchten Bereichen, Gräben und Sickermulden
8	Initialpflanzung von Röhricht und von Uferstaudenflur entlang der Uferlinie

Einzelheiten zu den vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen sind dem Erläuterungsbericht des LBP unter Nr. 4.2, Seiten 32 bis 38 sowie dem Maßnahmenplan zum LBP (Ordner VI - Kartographische Darstellung im Maßstab 1:25.000) zu entnehmen, in dem die Ausgleichsmaßnahmen durch entsprechende Farbflächen gekennzeichnet sind.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff allerdings noch nicht vollständig kompensiert werden, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 11 NNatG) vorzunehmen ist und Ersatzmaßnahmen erfolgen müssen.

Nicht vermieden, auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt oder ausgeglichen werden können der

1	Verlust von natürlich gewachsenem Boden (Acker)
2	Verlust von Fließgewässer und Gräben
3	Verlust von Grünland und Extensivrasen
4	Verlust und Gefährdung heimischer Altgehölze
5	Verlust von bislang unversiegelter Fläche

III.6.1.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden oder nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG der Ausgleich unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Von dieser spezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische Abwägung zu unterscheiden, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer und Dritter möglichst gering betroffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, jedoch ist sie zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG

die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.
Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Maßnahme zum Zweck des Hochwasserschutzes für die Stadt Bramsche überwiegt die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, weil insgesamt gesehen der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und hochwertiger privater und öffentlicher Sachgüter, wie z. B. des Krankenhauses, höherrangig bewertet wird.

Aus der beschriebenen Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs resultiert gemäß § 12 NNatG die Notwendigkeit zur Ausweisung der in den festgestellten Plänen dargestellten und beschriebenen Ersatzmaßnahme.

Der LBP sieht folgende Ersatzmaßnahme gemäß § 12 NNatG vor:

1	Extensivierung der Nutzung einer Weidefläche Zusammen mit angrenzenden Restflächen und Bereichen verfüllter Gräben bzw. rekultivierter Straßenflächen soll die Gesamtfläche als extensiv genutztes Grünland gestaltet werden.

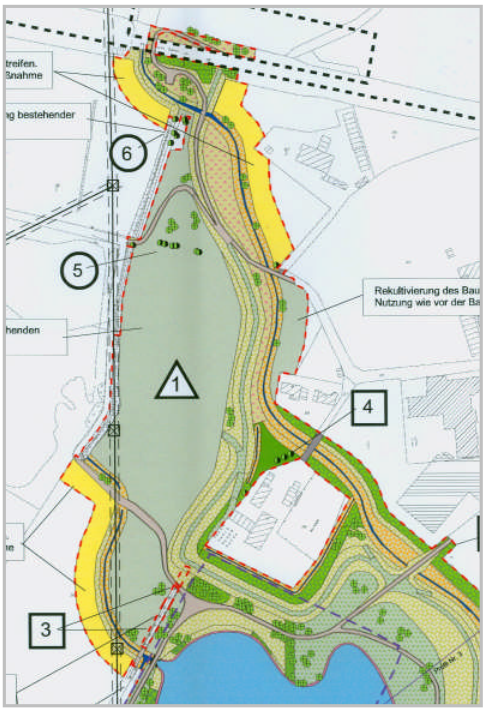

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme ist in der nebenstehenden Abbildung mit der Nr. 1 im Dreieckssymbol gekennzeichnet (Auszug aus dem Maßnahmenplan des LBP).

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt für geeignet, den durch die Maßnahme bedingten Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Soweit noch ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind sie mit entsprechenden Nebenbestimmungen verfügt worden (siehe Ziff. A.III.2 des PFB). Die Belange von Natur und Landschaft sind in dem vorliegenden Plan in der gebotenen Art und Weise berücksichtigt.

III.6.2 Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 28 a / b NNatG für besonders geschütze Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland

Nach Einschätzung des Planungsbüros des Antragstellers werden durch die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme nach §§ 28 a / b NNatG besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland betroffen, die im Bestands- und Konfliktplan der Antragsunterlagen (siehe Ordner III - Kartographische Darstellung im Maßstab 1:25.000) dargestellt und im LBP unter den Ziffern 2.2, 2.5.2, 3.4 und 4.1 textlich näher beschrieben sind. Es handelt sich um besonders geschützte Biotope (naturnahes

Kleingewässer, Röhrichte, hochstaudenreiche Nasswiesen im unmittelbaren Uferbereich des (alten) Hase-Sees [gewässerbegleitende Feuchtgebüsche]) gemäß § 28 a NNatG und besonders geschütztes Feuchtgrünland (Flutrasen in Fragmenten im östlichen Bereich der künftigen Hase-Flutmulde) gemäß § 28 b Abs. 1 Nr. 4 NNatG. Eine Bestätigung des vom Planungsbüro angenommenen Schutzstatusses durch die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) ist im Rahmen der Antragstellung und im späteren Beteiligungsverfahren nicht erfolgt.
Nach einer Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Email-Nachricht vom 17.07.2008) geht diese davon aus, dass Anfang der 90er-Jahre zwar entsprechende Flächen gemäß § 28 a NNatG kartiert und im Verzeichnis gemäß § 31 NNatG festgehalten wurden, diese Flächen und Strukturen jedoch zu einem Großteil mit Erteilung der Bodenabbaugenehmigung für den Sandabbau zumindest an der Nordseite des Hase-Sees beseitigt worden sind. Nach den Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde haben sich in dem Bereich, in dem der Sandabbau weitestgehend abgeschlossen ist, durch die natürliche Sukzession bereits wieder gut ausgeprägte Röhrichte und Gebüsche angesiedelt, die sich nach vollständigem Abschluss des Sandabbaus weiter nachhaltig entwickeln können. Vor diesem Hintergrund sieht die Untere Naturschutzbehörde in der beantragten Maßnahme keine Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotops führen könnte und damit nach § 28 a Abs. 2 NNatG verboten wäre. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 a Abs. 5 NNatG sei somit nicht erforderlich.

Selbst wenn man dieser Einschätzung nicht folgen wollte, wird die Durchführung des beantragten Vorhabens und die damit in Verbindung stehende Beseitigung der nach § 28 a NNatG besonders geschützten Biotope - auch im südlichen Teil des Hase-Sees (alt) - durch die Planfeststellungsbehörde rechtlich für zulässig gehalten, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 28 a Abs. 5 NNatG von den Verboten des § 28 a Abs. 2 NNatG gegeben sind. Eine von der Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehaltene Ausnahme ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls - Herstellung der Hochwasserschutzsicherheit für die Stadt Bramsche - notwendig.

Ähnlich, wenn auch im Detail etwas anders, verhält es sich mit den nach § 28 b Abs. 1 Nr. 4 NNatG besonders geschützten Feuchtgrünlandflächen. Im östlichen Bereich der künftigen Hase-Flutmulde müssen im Rahmen der Herstellung der Flutmulde im Bereich der Dammbauten und der geplanten Wegeführung vorhandene Fragmente von Flutrasen beseitigt werden. Die fragmentarisch vorkommenden Knickfuchsschwanz-Flutrasen treten in Grünlandgesellschaften lehmiger Flusstäler auf[3]. Flutrasenbereiche entstehen zumeist in seichten Dellen, in denen sich Regenwasser sammelt und in denen nach Überschwemmungen das Wasser längere Zeit stehen bleibt. Die dadurch entstehende Luftarmut lässt sämtliche dort wachsenden Wiesenpflanzen absterben. Auf den vegetationslosen Flächen wandern danach die typischen Arten des Flutrasens ein. An anderer Stelle der Fachliteratur[4] werden die Standorte der Flutrasen als „stickstoffreiche Standorte in Flutmulden namentlich in Altwasserrinnen sowie in Grundwasser nahen Hohlformen von Wiesen und Weiden auf verdichtetem, sandigem oder sandig-lehmigem Substrat“ beschrieben.

Im Rahmen der erheblichen Umgestaltungen in der bisherigen Hase-Flutmulde können die vorhandenen Standorte des Flutrasens nach den Feststellungen im LBP (siehe Ordner VI - Ziff. 3.4 - Seiten 25 und 26 - sowie Ziff. 4.1 - Seite 31) nicht erhalten werden.

3 Ausführungen nach ELLENBERG (1982)
4 Ausführungen nach POTT (1992)

Nach den weiteren Darlegungen im LBP kann dieser Verlust an besonders geschützter Biotopfläche jedoch durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Betrachtung der Gesamtbilanzierung kompensiert werden. Durch die Herrichtung großer Flächen als feuchte „Hochstaudenfluren“ bzw. als „wechselfeuchte Mulden mit Sukzession“ werden die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte im Sinne des § 12 Abs. 1 NNatG in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Ergänzend hat das Planungsbüro des Antragstellers in einer Stellungnahme vom 20.09.2005 erklärt, dass es grundsätzlich auch möglich sei, entsprechende Standorte auf den künftig als Extensivgrünland zu nutzenden Flächen herzustellen und damit die o. g. Voraussetzungen für das Entstehen neuer Flutrasen-Biotope zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht auch hier die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 28 b Abs. 4 NNatG von den Verboten des § 28 b Abs. 2 NNatG als gegeben an.

Zusammengefasst betrachtet konnten die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 Nr. 2 und § 28 b Abs. 4 Nr. 3 NNatG erteilt werden, da nur durch den Ausbau der Hase-Flutmulde eine wirksame Maßnahme zum Schutz vor Überflutungen der Stadt Bramsche erreicht wird und insofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit bzw. das überwiegende öffentliche Interesse eine Ausnahme erfordern. Entstehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes werden zudem durch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte bzw. noch abzustimmende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe hierzu Ausführungen zu Ziff B.III.6.1 des PFB).

III.6.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG

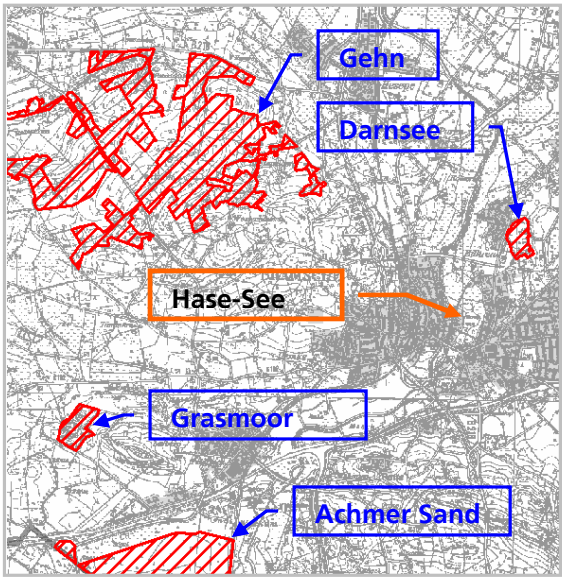

In größerem räumlichen Abstand zum Gebiet des Vorhabens liegen die FFH-Gebiete Nr. 319 - Gehn -, Nr. 318 - Darnsee -, Nr. 175 - Grasmoor - und Nr. 238 - Achmer Sand -.
Die Antragsunterlagen, mit denen das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Hase-Flutmulde eingeleitet worden ist, enthielten hierzu keine Aussagen. Das kann seine Ursache darin haben, dass zum Zeitpunkt der ersten Antragsfassung vom Umweltministerium noch keine konkreten Listen mit FFH-Gebieten vorlagen, zum anderen aber auch nach Fortschreibung der Antragsunterlagen daran, dass die vorgenannten FFH-Gebiete im Umkreis der Stadt Bramsche vom beantragten Vorhaben in der Tat nicht berührt werden. In für das Vorhaben relevanter Entfernung befinden sich auch keine Vogelschutzgebiete (vgl. Kartenausschnitt auf nachfolgender Seite). Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls die Planfeststellungsbehörde nach Auswertung der jüngsten Übersichtskarte[5] der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) in Niedersachsen mit Stand vom März 2006 bzw. vom Dezember 2007 [veröffentlicht durch den Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2008

5 Auszug aus der niedersächsischen Karte der FFH-Gebiete
Quelle der Hintergrunddaten: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten © LGN

des NLWKN im Maßstab 1:500.000]. Das dem Hase-See nächstgelegene Vogelschutzgebiet - V 17 - VSG Alfsee - ist erst in einer für das planfestgestellte Vorhaben unbedeutend größeren Entfernung zu finden.

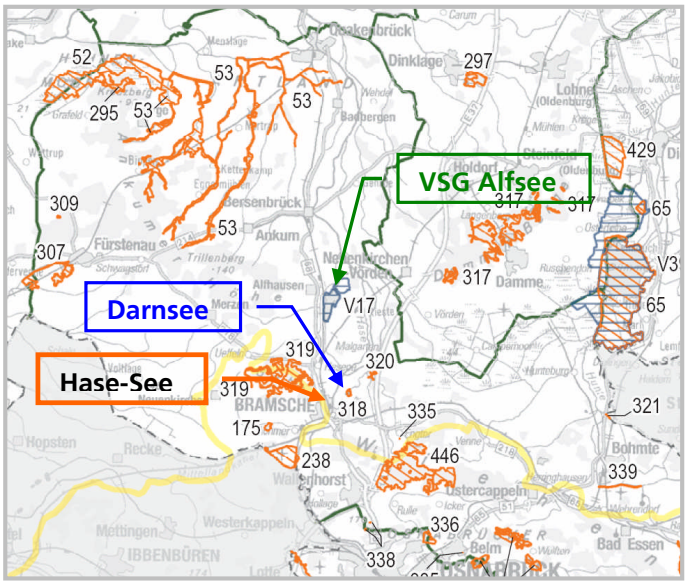

Unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen kann es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen für die o. g. FFH- und Vogelschutzgebiete kommen. Auf eine dezidierte Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 c NNatG ist hier durch den Antragsteller zu Recht verzichtet worden.

III.6.4 Spezielle Artenschutzprüfung

Zu einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in der Regel die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen,

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992,

heranzuziehen. Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind

- die Antrags- und Planunterlagen,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreise Osnabrück),
- die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und im
- Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- die im Verfahren eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten.

Neben den einschlägigen EU-Richtlinien, der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), die neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben enthalten, sind insbesondere die nationalen Regelungen in die Prüfung eingeflossen.

Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des BNatSchG sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient

der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland ergangenen Urteils des EuGH und wird deshalb als maßgebliche Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet.
Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben aktuellen und relevanten artenschutzrechtlichen Belange sind im BNatSchG in den §§ 42 [- Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten -], 43 [- Ausnahmen -] und 62 [- Befreiungen -] geregelt.

Die Antragsunterlagen beinhalten nach den vorgenannten rechtlichen Grundlagen aus heutiger Sicht noch keine umfassende Darstellung und Bewertung im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Maßnahme und befassen sich insbesondere noch nicht detailliert mit den europarechtlich geschützten Arten. Dies ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde darauf zurück zu führen, dass die Antragsunterlagen speziell im Bereich des LBP´s erstmalig schon im Jahre 1999 zusammengestellt wurden. Gleichwohl enthielten die Unterlagen im Anhang zum LBP bereits „Vegetationsaufnahmen und Artenlisten", in denen die Arten der „Roten Liste des Landkreises Osnabrück" und der „Roten Liste des Landes Niedersachsen" entsprechend gekennzeichnet waren. Ferner sind diese Datenerhebungsbögen in die UVS eingeflossen. Hierbei wurden insbesondere Auswertungen für die Vegetation, Avifauna, Amphibien und Libellen vorgenommen.

Im Ergebnis können auch aus heutiger Sicht die seinerzeit dabei verwendeten Datenauswertungen und Prognosemethodiken zur Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Hase-Flutmulde für die festgestellten und kartierten Arten als angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die wertenden Ausführungen des vom Antragsteller beauftragten Büros für Landschaftsplanung erscheinen der Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig; die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Auch mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG gilt, dass selbst wenn einzelne Exemplare von Tieren oder Pflanzen, deren Art besonders geschützt ist, im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zu Schaden kommen würden, so sind doch populationsmäßige Auswirkungen in keinem Fall zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einzelner Tier- und Pflanzenarten ist nicht gegeben Die ökologischen Funktionen des Lebensraumes im Bereich der Hase-Flutmulde bleiben uneingeschränkt erhalten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) per Email-Nachricht vom 17.07.2008 sind die durch die natürliche Sukzession entstandenen und noch entstehenden Biotopstrukturen zwischenzeitlich Lebensräume für eine Reihe von wasser- und feuchtigkeitsgebundenen Arten und Lebensgemeinschaften entstanden. Die im und am Hase-See aktuell vorkommenden besonders bzw. streng geschützten Arten wie z. B. der Eisvogel, einige Enten-, Fledermaus- und Amphibienarten sind in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde kann unter den derzeitigen Bedingungen vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich der (neue) Hase-See positiv auf die vorgenannten Arten auswirken wird.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus der Prüfung zum speziellen Artenschutzrecht keine Verbotstatbestände entsprechend der europäischen und nationalen Rechtsnormen. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 62 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

III.6.5 Ergebnis

Die planfestgestellte Maßnahme führt in unterschiedlicher Stärke zu nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht in Frage stellen will. Wie zuvor dargestellt, ist eine Kompensation auch mit Hilfe einer Ersatzmaßnahme zulässig. Der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und der dauerhaften Sicherstellung des Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen dienen im Übrigen die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden sind. Vor diesem Hintergrund werden die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen zwar als erheblich bewertet, jedoch überwiegt demgegenüber die dem Gemeinwohl dienende Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens.

III.7 Belange der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht u. a. Flächen, die bisher überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt wurden.
Insgesamt sind von der planfestgestellten Maßnahme ca. 22,5 ha betroffen. Neben einer Fläche von rd. 12,8 ha für den Hase-See wird die restliche Fläche für Dammaufstandsflächen, für Kompensationsmaßnahmen, Wegeführungen und die Neugestaltung der Binnenentwässerung benötigt. Die benötigten bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich inzwischen überwiegend im Eigentum der Stadt Bramsche. Durch die Dammbauwerke werden bestehende Zuwegungen unterbrochen. Darüber hinaus wird es zeitweilig zu baubedingten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsstreifen und für Baustelleneinrichtungen sowie für Bodenzwischenlager kommen.

Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die Einzeleinwendungen sowie auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verwiesen.

Die Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil das planfestgestellte Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient.
Sie ist nicht nur für die Dammbauten, den Flutmuldeneinlauf und das Auslaufbauwerk, die Entwässerungsgräben und die dazugehörigen Unterhaltungswege sowie für den Baustellenbetrieb erforderlich, sondern auch für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation erreicht wird. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in Natur und Landschaft erfordert gemäß § 10 NNatG eine Herrichtung der betroffenen Grundfläche der Gestalt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben und gemäß § 12 NNatG eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise erfolgt.
Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes die privaten Interessen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Grundeigentums überwiegt.
Es wird nicht verkannt, dass teilweise in erheblichem Umfang private Flächen dauernd in Anspruch genommen werden müssen und dadurch nicht mehr oder aufgrund der Kompensationsmaßnahmen nur noch eingeschränkt nutzbar sein werden. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch davon überzeugt, dass die mit dem Plan verbundenen Probleme gelöst werden können, z. B. durch die Bereitstellung von Ersatzflächen, und keine unzu-

mutbaren Nachteile für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und die allgemeine Agrarstruktur verbleiben. Den Interessen der Eigentümer und Pächter wurde der Belang des Hochwasserschutzes vorgezogen, weil damit die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung der Stadt Bramsche und andere hochwertige öffentliche und private Rechtsgüter geschützt werden können, deren Schutz auf andere Art und Weise unter Berücksichtigung aller Belange nicht besser zu erreichen ist. Die Probleme der Landwirtschaft werden sich hingegen im Wesentlichen lösen lassen.
Die Flächeninanspruchnahme ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme zu ermöglichen. Der verbleibende Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.
Bei der Planung ist die unter Berücksichtigung aller Belange günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt worden, wie die Prüfung der Varianten gezeigt hat.

Zu den planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat sich nach Abwägung aller Belange keine bessere Alternativlösung angeboten. Dabei war zu berücksichtigen, dass Ausgleichsmaßnahmen raumbezogen sind, so dass die Lage der Ausgleichsmaßnahme so zu wählen ist, dass die räumliche und funktionale Verflechtung wieder hergestellt oder von der Landschaftsplanung angestrebte Verflechtungen gefördert werden können (siehe Louis, BNatSchG, 2. Auflage, § 8, Rd.-Nr. 42). Auch bei Ersatzmaßnahmen muss ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort gegeben sein (siehe Louis, a. a. O., Rd.-Nr. 212).

Im Einzelfall wurde die Planung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Vorhabens möglich war, entsprechend den Wünschen der Einwender abgeändert, um den Eingriff auf das unerlässliche Maß zu mildern.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist zur Verwirklichung des Vorhabens gemäß § 125 Abs. 1 NWG zulässig. Die dadurch verursachten Belastungen werden aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung als mäßig bewertet. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen der von den Beeinträchtigungen Betroffenen.
Die baubedingten Belastungen werden sich im Rahmen des unabdingbar Erforderlichen halten und sind daher verhältnismäßig.
Wenn durch die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Schäden entstehen, so sind sie gemäß § 125 Abs. 2 NWG zu ersetzen.

Der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes überwiegt die mit dem Ausbau der Flutmulde für die Landwirtschaft verbundenen Nachteile, insbesondere weil eine andere weniger belastende Möglichkeit des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht besteht, wie die Variantenprüfung gezeigt hat.

Die Dammbauten werden in Einzelfällen bisher bestehende Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsbereich der Hase-Flutmulde unterbrechen. Der Antragsteller wird jedoch nach dem Ergebnis des Erörterungstermins die Zuwegungen zu allen von der Maßnahme betroffenen Flächen sicherstellen. Dabei sind auch Überfahrten und Viehtriften über die Dämme in für die Landwirtschaft erforderlicher und dem Antragsteller zumutbarer Anzahl vorzusehen. Wege sind so herzustellen, dass sie mit dem erforderlichen landwirtschaftlichen Gerät befahren werden können und für den Viehtrieb geeignet sind.
Mit der entsprechenden Nebenbestimmung (Ziffer A.III.6.6 des PFB) ist dem Antragsteller in erforderlicher und angemessener Weise nach pflichtgemäßem Ermessen aufgegeben

worden, das Recht der Nutzer landwirtschaftlicher Flächen im Einzugsbereich der Hase-Flutmulde auf deren Erreichbarkeit zu wahren.

Nach Abwägung aller Belange werden die Nachteile für die Landwirtschaft gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahme als nachrangig angesehen.
Im Übrigen wird nochmals auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen verwiesen.

III.8 Belange der Fischerei und des Fischereirechts

Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme zur Herstellung der Hochwassersicherheit für die Stadt Bramsche entsteht neben dem schon existierenden Hase-See (alt) und dem durch eine Bodenabbaugenehmigung entstandenen Baggersee durch weitere Abgrabungen im Bereich zwischen dem Flutmuldeneinlauf und dem Poggenpatt ein weiteres Gewässer, das nach Fertigstellung im Zusammenhang mit den vorgenannten Seebereichen das „neue“ Gewässer der Hase-Flutmulde bzw. des „neuen Hase-Sees“ bildet. Mit der Schaffung des Gewässers entsteht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1Nds. FischG neben dem Gewässereigentum ein gesondertes Fischereirecht, das dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zusteht.
Der Fischereiberechtigte ist gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG zur Hege verpflichtet, wobei er einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen hat. Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung trifft auch für durch Bodenabbau entstandene Gewässer zu.
Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben oder zu verpachten. Nach den Mitteilungen im laufenden Planfeststellungsverfahren wurde der bisherige Hase-See im Wege der Verpachtung bereits durch den Angelverein Bramsche genutzt. Die Fortführung des bisher verpachteten Fischereirechts richtet sich nach den Bestimmungen des Nds. FischG.
Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für das neu entstehende Gewässer ein angemessener Initialbesatz mit heimischen gewässertypischen Fischen für erforderlich gehalten wurde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Sichtweise des Planungsbüros des Antragstellers an. Danach ist durch einen zusätzlichen Besatz keine Initialfunktion zu erreichen, da sich das künftige Neugewässer aus dem Altgewässer heraus in dem Maße auch in der Besiedlung mit Fischen entwickeln wird, wie dies die biologische Entwicklung des neuen Gewässers zulässt.

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass fischereiliche und fischereirechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

III.9 Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts

Bauplanungsrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben haben sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nicht ergeben. Insbesondere die Stadt Bramsche als Trägerin der Planungshoheit hat die Planung ausdrücklich befürwortet.

Die Erschließung der künftigen Hase-Flutmulde sowie der durch die Flutmulde getrennten Stadtteile der Stadt Bramsche über den Poggenpatt nebst der erforderlichen Ent- und Versorgungsleitungen ist gesichert.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht zudem dem Bauordnungsrecht. - Gemäß § 70 Abs. 1 NBauO bedarf die Errichtung, die Änderung und der Abbruch oder die Beseitigung

von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus keiner Baugenehmigung, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes, die über wasserbautechnisch ausgebildetes Personal verfügt (§ 168 Abs. 4 NWG) die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.
Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da die Entwurfsarbeiten der geplanten Maßnahmen von wasserbautechnisch ausgebildetem Personal der Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN geleitet wurden und die Bauarbeiten künftig durch entsprechend ausgebildetes Personal dieser Betriebsstelle überwacht werden. Die Erteilung einer gesonderten Baugenehmigung ist daher entbehrlich.

III.10 Belange des Immissionsschutzes

III.10.1 Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Maßnahmen, wie dem planfestgestellten Vorhaben, zu berücksichtigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Diesem Gebot ist Rechnung getragen worden. Es wurden unterschiedliche Varianten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Stadt Bramsche geprüft. Die ausgewählte und planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme ist diejenige Variante, die unter Berücksichtigung aller Belange die geeignetste Variante darstellt. Anlage- und betriebsbedingte Immissionen werden kaum auftreten. Die baubedingt zu erwartenden Immissionen würden bei keiner anderen Variante - außer der Null-Variante - derart gering ausfallen, dass dieser Aspekt andere Belange überwiegen könnte.
Im Übrigen wird auf die Prüfung der Varianten und der Belange der Raumordnung verwiesen.

Unter Beachtung von § 74 Abs. 2 VwVfG war hinsichtlich der Immissionslage zwischen bau- und anlagebedingten Immissionen, insbesondere Lärmimmissionen, sowie klimatischen Auswirkungen zu unterscheiden.

III.10.2 Baubedingte Immissionen

III.10.2.1 Lärmimmissionen

Bei der Errichtung der Hase-Flutmulde mit allen ihren Nebenanlagen, insbesondere im Bereich des Poggenpatts (Bau der Brücken), wird es zu Lärmimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen.

Die Baumaßnahme soll in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführt werden. Baubedingte Immissionen ergeben sich in diesem Zeitraum je nach Baufortschritt in unterschiedlicher Intensität. Hierzu zählen insbesondere Immissionen durch:

- An- und Abtransport von Baumaterialen
- Bodenabbau im Bereich des neu anzulegenden Teils des Hasesees
- Bodentransport innerhalb der Flutmulde und
- Profilierungsarbeiten im Bereich der Dammtrassen

Siedlungen und Gehöfte liegen zwischen 80 und 1.000 m (im Mittel: 200 m) entfernt.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zugrunde zu legen.
Die zur Verwendung kommenden Maschinen und Fahrzeuge stellen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar, soweit es nicht um ihre verkehrsbedingten Emissionen geht (siehe Jarras, BImSchG, 5. Auflage, § 3, Rd-Nr. 72 f und § 22 Rd-Nr. 2).

Gemäß § 22 Abs.1 BImSchG sind Vorhaben u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die nur zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm werden sich im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten.
Die von § 22 BImSchG geforderte Beschränkung der Immissionen auf ein Mindestmaß wird bei Einsatz entsprechender Baugeräte und bei Erfüllung der im Folgenden dargelegten Vorgaben erreicht.

Bezüglich der auf der Baustelle verwendeten Baumaschinen hat der Antragsteller die Einhaltung der auf § 37 BImSchG gestützten Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) zu gewährleisten (siehe Nebenbestimmung Ziff. A.III.3.1 des PFB).
Zusätzlich wird dem Stand der Technik dadurch Rechnung getragen, dass nur solche Baumaschinen verwendet werden dürfen, die insgesamt diesem Standard entsprechen (siehe Nebenbestimmung Ziff. A.III.3.1 des PFB).

Für den An- und Abfahrtsverkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen enthält die 32. BImSchV keine anwendbaren Festlegungen.
Er ist der Anlage zuzurechnen, durch deren Nutzung er verursacht wird, solange er noch vom übrigen Straßenverkehr unterscheidbar ist (Stüer/Probstfeld, Planfeststellung, München 2003, Rd-Nr. 223). Die Baustelle fällt als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 BImSchG aufgrund der in der TA-Lärm getroffenen Ausnahmeregelung nicht unter deren Anwendungsbereich der (siehe Nr. 1 Abs. 1 Buchst. f).

Vor dem Hintergrund der Angaben des Antragstellers, dass das für die Errichtung der Dämme benötigte Material aus den Abgrabungen im inneren Teil der Flutmulde verwendet wird, wird der erforderliche Baustellenverkehr zu einem Großteil innerhalb des Flutmuldenbereichs durchgeführt. Die Anzahl der LKW-Verkehre, die Erd und Baumaterialien über die öffentlichen Straßen anliefern müssen, wird dadurch erheblich reduziert. Aufgrund der Tatsache, dass der LKW-Verkehr insgesamt auf die Phase der Bauzeit zeitlich nur begrenzt auftreten wird, ist von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen der LKW-Verkehre auszugehen.

Die Belastung wird im Übrigen während der einzelnen Bauabschnitte nicht an jedem Immissionspunkt fortwährend in der gleichen Intensität auftreten, sondern räumlich differenziert. Im Plangebiet selbst wie auch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich reine Wohngebiete, aber auch Dienstleistungs- (Rathaus, Krankenhaus) und Gewerbebetriebe, also ein Gemengelage unterschiedlicher Nutzungen.

Wegen der bestehenden Prognoseunsicherheiten wurde zusätzlich die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV angeordnet, die für Bereiche an Kran-

kenhäusern Grenzwerte in Höhe von 57 dB(A) tagsüber und 47 dB(A) nachts festlegt. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, was überwiegend dem Gebietscharakter entspricht, sind Grenzwerte in Höhe von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts einzuhalten (siehe Nebenbestimmung Ziff. A.III.3.2 des PFB). Da beim Fehlen näherer Regelungen es für die Zumutbarkeit von Immissionen nicht auf die Art der Anlage, sondern auf die Auswirkungen auf die Betroffenen ankommt, ist die analoge Anwendbarkeit über den Bereich vergleichbarer Anlagen hinaus auf alle Vorhaben, die Gegenstand einer Planfeststellung sind (siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 74 Rdnr. 110), gegeben.

III.10.2.2 Sonstige Immissionen (Luftschadstoffe, Staub)

Beim Bau der planfestgestellten Hase-Flutmulde können Luftschadstoffimmissionen (Kfz - und Maschinenabgase, Staub) auftreten.
Die baubedingten Luftschadstoffimmissionen werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Durch den Baustellenverkehr und / oder die Wetterbedingungen entstehende Staubimmissionen werden durch betriebliche Maßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.III.1.8, A.III.3.3, A.III.3.4 und A.III.5 des PFB) auf ein unvermeidbares Mindestmaß begrenzt.

III.10.3 Anlagebedingte Immissionen

III.10.3.1 Verkehrslärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (siehe § 41 BImSchG).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.
Die Anwendung von § 41 BImSchG setzt jedoch eine wesentliche Änderung der Straße(n) voraus. Im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme kommt es jedoch lediglich zu Anbindungen der Wegeführungen im Bereich der Flutmulde an die Hauptverkehrsstraßen „Auf dem Damm“ und die „Nordtangente“ bzw. über den Wendehammer an die innerörtliche Straße „Grammelmoorweg“. Als weitere straßenbauliche Maßnahme wird der „Poggenpatt“ bautechnisch verlegt und an das vorhandene innerörtliche Straßennetz angebunden.
Diese Maßnahmen stellen zwar bauliche Veränderungen der Wege und Straßen dar, jedoch sind diese nicht als wesentlich anzusehen, weil sie nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen werden (siehe Jarras, a. a. O., § 41, Rd-Nr. 22). Ebenso liegt keine wesentliche Änderung des „Poggenpatts“ gemäß § 1 der 16. BImSchV vor. Auch wird der „Poggenpatt“ nicht für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ausgebaut. Insofern ist durch die Maßnahme insgesamt nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtstraßen und im unmittelbaren Nahbereich der Flutmulde zu rechnen. Demzufolge ist auch nicht von einer Erhöhung des Verkehrslärms aufgrund des Ausbaus der Hase-Flutmulde auszugehen, so dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm aufgrund der planfestgestellten Maßnahme kommen wird.

III.10.3.2 Lärm aufgrund von Freizeit- und Erholungsnutzungen

Die Freizeit- und Erholungsfunktion, die vom planfestgestellten Gebiet ausgeht, ist geprägt von stiller und landschaftsgebundener Erholung. Die geplante Ausstattung mit Wegen, Pfaden, ggf. Ruhebänken etc. lässt auf Aktivitäten wie Wandern, Angeln, Naturbeobachtungen, Spazierengehen und Rad fahren schließen. Der Reiz und die Eigenart der Landschaft sowie die im Plangebiet gegebene Naturnähe lassen auch im Naherholungsbereich für die Stadt Bramsche keine Freizeit- und Erholungsnutzungen erwarten, die einen größeren oder dauerhaften Lärmpegel nach sich ziehen. Im Übrigen ist die planfestgestellte Maßnahme vom Antragsteller in erster Linie für den Hochwasserschutz geplant und beantragt. Von der „Hochwasserschutzanlage“ selbst werden keine Lärmimmissionen ausgehen. Soweit die Hase-Flutmulde auch zu Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt werden wird, ist durch die erwarteten möglichen Aktivitäten mit keinem Lärm, der über die Grenzwerte des § 2 der hierzu analog betrachteten 16. BImschV hinausgeht, zu rechnen.

III.10.3.3 Luftverunreinigungen

Durch die planfestgestellte Maßnahme wird es außerhalb der Bauzeit zu keiner erheblichen Zunahme von Luftverunreinigungen kommen.
Die Straßen- und Wegeanpassungen innerhalb und am Rande der Flutmulde führen zum einen nicht zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens. Zum anderen ist die nächste Wohnbebauung bedingt durch die Linienführung der Flutmulden-Dämme und der zumeist im inneren Bereich der Flutmulde liegenden Wege mehr als nur gering von der planfestgestellten „Hochwasserschutzanlage“ entfernt, so dass es aufgrund der Entfernung nicht zu nennenswerten Luftverunreinigungen durch die Hase-Flutmulde kommen kann.

III.10.3.4 Klimatische Veränderungen

In Ziffer 3.3 des LBP wird festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Großklima zu erwarten sind, da mit der planfestgestellten Maßnahme keine Einzelmaßnahmen vorgesehen sind, die die Klimafaktoren großmaßstäblich verändern könnten. Es könne lediglich zu geringfügigen lokalklimatischen Verschiebungen durch die Auswirkungen des größeren Wasserkörpers kommen, durch den erhöhte Verdunstungen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Diese Auswirkungen der Hase-Flutmulde sind jedoch gegenüber der Bedeutung der Hase-Flutmulde für den Hochwasserschutz insgesamt von keinem erheblichen Gewicht.

III.10.4 Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die baubedingten Immissionen gemäß dem Stand der Technik verhindert oder auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden. Dafür sorgen auch die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden sind.
Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile oder Belästigungen mit sich bringen, die vor dem Hintergrund hinzunehmen sind, dass der Antragsteller mit der Einhaltung der voranstehend aufgeführten Nebenbestimmungen alles Erforderliche und Machbare zur Vermeidung und Verringerung der baubedingten Immissionen im Rahmen des Zumutbaren veranlassen muss.
Anlagebedingte Immissionen werden gar nicht anfallen oder allenfalls nur sehr gering ausfallen.
Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht verhindern, wenn man nicht das Projekt in Frage stellen will. Insbesondere weil das Auftreten der baubedingten

Immissionen zeitlich begrenzt ist, werden die Immissionen insgesamt gesehen als nicht gravierend bewertet.
Das öffentliche Interesse an der Realisierung einer wirksamen Hochwasserschutzmaßnahme für die Stadt Bramsche wird gegenüber dem Interesse an der Verhinderung der verbleibenden Immissionen als höherrangig angesehen (siehe auch Jarras, BImSchG, 5. Auflage, § 22 Rd-Nr. 23 und 33).
Aus den voranstehenden Ausführungen folgt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes realisiert werden kann.

III.11 Belange des Bodenschutzes

Im Fachplanungsrecht ist das Bodenschutzrecht zu beachten (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, § 74, Rdnr. 46).
Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3.214, BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Zu den Fragen des Schadstoffeintrages in die Hase-Flutmulde hat der Antragsteller dargelegt, dass es sich bei den für die Flutmulde vorgesehenen Flächen um ein natürliches Überschwemmungsgebiet der Hase handele, so dass durch den Bau der Flutmulde grundsätzlich keine neuen Gegebenheiten und Problemkreise geschaffen würden.

Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

III.12 Belange der Ver- und Entsorgung

Das planfestgestellte Vorhaben hat in einem Teilbereich des Plangebietes erhebliche Auswirkungen auf den Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Im Bereich des „Poggenpatts“ (ehemals „Richteweg“) verlaufen

- 6 x 10 kV-Stromkabel [RWE]
- 2 Erdgashochdruckleitungen [Erdgas Münster]
- 2 Erdgasmitteldruckleitungen [Erdgas Münster]
- 4 Telekomleitungen [Deutsche Telekom AG]
- Frisch- und Schmutzwasserleitungen [Stadtwerke Bramsche GmbH].

Im Verlauf der vorbereitenden Planungen hat der Antragsteller zusammen mit der Stadt Bramsche und den einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen verschiedene Optionen des künftigen Trassenverlaufs der jeweiligen Leitungen erörtert, um die gewohnte Versorgung der jeweiligen Stadtteile der Stadt Bramsche möglichst jederzeit sicherstellen zu können. Die Besprechungen führten letztlich zu dem Ergebnis, dass der „Poggenpatt“ mehrere Meter in nördliche Richtung verschoben wird. Diese Maßnahme enthält den Vorteil, dass die Funktion der Leitungen während der Bauphase der Flutmulde aufrechterhalten und jederzeit der Verkehr (Rad- und Fußgängerverkehr) noch über den bestehenden Weg geführt werden kann.

Soweit im Rahmen des Erörterungstermins früher gegebene Anmerkungen und Hinweise einzelner Versorgungsträger noch nicht abschließend geklärt werden konnten, führten in der Folgezeit durchgeführte Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Bramsche, den Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Antragsteller dazu, dass gegen die Verschiebung des „Poggenpatts“ und gegen die Brückenquerschnittsgestaltung in der Form des

vom Planungsbüro des Antragstellers vorgelegten Art und Weise keine Bedenken mehr vorgetragen wurden. Die zuvor vorgetragenen Bedenken konnten allesamt ausgeräumt werden.

III.13 Belange des Straßenbaus

Straßenbauliche Belange werden durch das Vorhaben ausgelöst im Bereich der Herstellung und / oder Verlegung von Fuß- und Radwegen, der Errichtung von Brücken, der Herstellung von Überwegungen der Dammstrecken mit Hilfe von Rampen (Trifte), der Anbindung von Wegen an übergeordnete Straßen, u. a. an die Straßen „Auf dem Damm", „Nordtangente", „Hasestraße", „Grammelmoorweg", „Bührener Esch", und insbesondere durch die Neugestaltung des „Poggenpatts".
Für alle straßen- und wegebaulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die dafür geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitskriterien eingehalten und die Brückenbauwerke mit den erforderlichen Größen- und Belastungswerten hergestellt werden, damit insbesondere über den „Poggenpatt" auch der Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und sonstigen Rettungsfahrzeugen möglich ist.
Die nähere Ausgestaltung der Straßenanbindungen, des Brücken- und Wegebaus obliegt der planerischen Ausführungs- und Detailplanung. Im Übrigen sind im Verlauf des Verfahrens keine Belange des Straßenbaus geltend gemacht worden oder für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich geworden, die dem Vorhaben in irgendeiner Art und Weise entgegenstehen könnten.

III.14 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt in unterschiedlicher Ausprägung die privaten Belange - insbesondere der Anwohner des Grammelmoorweges sowie des Bührener Esch in Bramsche.
Die Stadt Bramsche hat den weit überwiegenden Teil der benötigten Flächen inzwischen erworben. Soweit die Stadt Bramsche noch nicht Eigentümer sämtlicher Flächen ist, werden private Flächen im Einlaufbereich (Flutbrücke - Alte B 68), im Bereich der Wegeführung und im Auslaufbereich der Flutmulde südlich der Nordtangente für die Umsetzung des Vorhabens noch in geringfügigem Umfang benötigt. Zum anderen wird es baubedingt lediglich vorübergehend zu Flächeninanspruchnahmen kommen.

Während der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm, Abgas, Staub und Erschütterungen kommen. Ferner wird vorübergehend das Landschaftsbild durch die Baustelle gestört. Die während der Bauphase durch Lärm, Abgase, Staub und Erschütterungen eintretenden Beeinträchtigungen werden durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Ziff. A.III.3 des PFB) auf das unumgängliche Maß beschränkt. Da sie zudem zeitlich begrenzt auftreten werden, sind ihre Auswirkungen als nicht gravierend und zumutbar bewertet worden.

Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die einzelnen Einwendungen verwiesen.

Soweit private Belange berührt werden, ist dies gerechtfertigt, weil nach Abwägung aller betroffenen Belange das planfestgestellte Vorhaben zulässig ist und als Hochwasserschutzmaßnahme sowohl im Zusammenhang mit dem Rückhaltebecken Alfhausen-Rieste als auch für die Stadt Bramsche dem Allgemeinwohl dient.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist aus denselben Gründen, wie sie bereits zu den landwirtschaftlichen Belangen ausgeführt wurden, gerechtfertigt. Auch bei privat genutzten Flächen konnte im Einzelfall die Inanspruchnahme durch Planänderungen redu-

ziert werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Vorhabens möglich war. Die Aufgabe von Wohnraum ist in keinem Fall erforderlich. Auch Gärten und baulich nutzbare Grundstücke werden weitestgehend erhalten.
Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden je nach Eingriff gering bis erheblich sein.
Der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes überwiegt aber die privaten Interessen an dem ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und Besitzes. Die Flächeninanspruchnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie sich auf den planerisch unvermeidbaren Umfang beschränkt. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des PFB mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen PFB selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Sollte es nicht zur einvernehmlichen Einigung der Betroffenen mit dem Antragsteller über die dauernde Flächeninanspruchnahme kommen, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss lediglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach der letzten Mitteilung des Antragstellers stehen alle für die Umsetzung des geplanten Vorhabens benötigten Grundstücksflächen zur Verfügung.

Die zeitlich begrenzte, baubedingte Flächeninanspruchnahme ist aus denselben Gründen, wie zuvor dargelegt, zulässig.

Die von einigen Grundstücken möglichen visuellen Beeinträchtigungen mindern den Lagevorteil des unverbauten Blicks in die Landschaft, jedoch wird dieser Eingriff nicht als schwer und unerträglich bewertet. Die Nutzbarkeit und die Zugänglichkeit der Grundstücke bleiben stets gewahrt. Ein Grundstückseigentümer kann in der Regel nicht verlangen, dass der Nutzungszustand auf dem Nachbargrundstück beibehalten wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 16.03.1976, DÖV 1976, S. 389 f.).
Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht das ganze Vorhaben in Frage stellen will. Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die privaten Belange.

Durch die Flutmulde wird es keine signifikanten Klimaveränderungen geben. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen verwiesen.

Insgesamt werden die privaten Belange nur im unumgänglichen Maß beeinträchtigt.
Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird je nach Betroffenheit von gering bis erheblich ausfallen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes für die Stadt Bramsche jedoch den Vorrang eingeräumt.

IV. Stellungnahmen und Einwendungen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Osnabrück

Aus wasserbehördlicher Sicht hat der Landkreis Osnabrück darauf hingewiesen, dass der Stadt Bramsche im Zusammenhang mit dem B-Plan 112 „Lerchenweg“ und der sich daraus ergebenden Bebauung unter dem Datum 23.03.2001 die wasserbehördliche Genehmigung zur Aufhöhung von Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase erteilt wurde.

Auf die Ausweisung des Bebauungsgebiets im Überschwemmungsgebiet wurde in diesem Planfeststellungsverfahren mit einer nachträglichen Planänderung reagiert, die in dem vorgenannten Bereich eine entsprechende Verlegung des Dammes zur Folge hat. Die durch die geringfügige Verlegung des Dammes betroffenen Privatflächen konnten ohne erneute Beteiligung oder Auslegung der Antrags- und Planunterlagen überplant werden, da die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Änderung der Planung einverstanden waren.

Der Anregung, die vorgenannte Genehmigung und damit die Veränderung des Überschwemmungsgebietes in den Planfeststellungsunterlagen ebenfalls ausdrücklich zu berücksichtigen, ist der Antragsteller nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu recht nicht gefolgt. Denn sollte aufgrund der seinerzeit erteilten Genehmigung eine Änderung des Überschwemmungsgebietes erforderlich sein, so ist diese nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, sondern durch eine Änderungsverordnung des Landkreises Osnabrück durchzuführen.
Nach entsprechender Erläuterung im Erörterungstermin erklärte der Vertreter des Landkreises Osnabrück den Einwand für erledigt.

Weiterhin hat der Landkreis Osnabrück festgestellt, dass die Bezeichnung „Östlicher Randgraben“ im Bauwerksverzeichnis nicht dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ entspricht. Dort wird das Gewässer unter der Nr. 1.11 als „Rechtsseitiger Talgraben“ geführt.
Im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgestellt, dass der sog. „östliche Randgraben“ identisch ist mit dem „Rechtsseitigen Talgraben“ des Gewässerverzeichnisses und dass auch künftig die Unterhaltung des Gewässers beim Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ verbleibt.
Der ursprünglich vorliegende Irrtum in den Antragsunterlagen wurde mit den eingereichten Planänderungsunterlagen, insbesondere auch im Bauwerksverzeichnis, korrigiert. Der Einwand hat sich damit erledigt.

IV.1.2 Stadt Bramsche

Die Stadt Bramsche äußert gegen den Bau der Flutmulde grundsätzlich keine Bedenken, gibt aber Anregungen zum Verlauf von Wegen, Grundstücksgrenzverläufen, Lage des Auslaufbauwerks und zum Linienverlauf des Dammes. In wesentlichen Teilbereichen decken sich die Anregungen mit den Einwendungen von privater Seite. Der Antragsteller hat die angeregten Änderungen, soweit diese nach Erörterung beibehalten wurden, in die überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen übernommen. Sie sind jetzt Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.
Dagegen ist die gewünschte Anpassung von Grundstücksgrenzverläufen im Bereich der Reichweinstraße rein privatrechtlicher Natur und auf diesem Wege zwischen den be-

troffenen Grundstückseigentümern und der Stadt Bramsche unmittelbar zu klären. Die Regelung dieser Fragestellung kann daher nicht in diesem PFB erfolgen.
Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche hat die Stadt Bramsche mit Schreiben vom 03.08.2006 mitgeteilt, dass nach den durchgeführten Abstimmungsgesprächen keine Bedenken mehr gegen die beantragte Nordverschiebung des Poggenpatts in Verbindung mit der Brückenquerschnittsgestaltung bestehen.

IV.1.3 Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

Der Unterhaltungsverband weist darauf hin, dass nach in den im Beteiligungsverfahren übersandten Antrags- und Planunterlagen (Bauwerksverzeichnis) die Unterhaltung für den sog. „Östlichen Randgraben“ [Anm.: gleichbedeutend mit „Rechtsseitiger Talgraben“] durch die Stadt Bramsche sichergestellt werden soll. Diese Unterhaltungsverpflichtung widerspreche jedoch der bisherigen Regelung, nach der der Unterhaltungsverband für das vorgenannte Gewässer II. Ordnung selbst zuständig ist.
Nach Erörterung und Aufklärung der irrtümlichen Eintragungen im Bauwerksverzeichnis (siehe auch obige Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.1 des PFB) wurde festgehalten, dass der Unterhaltungsverband 97 auch nach dem Ausbau des Rechtsseitigen Talgrabens unterhaltungspflichtig bleibt. In Ergänzung dieser Entscheidung formulierte der Unterhaltungsverband 97 mehrere Anforderungen, die für die weitere Unterhaltung des Gewässers zu beachten sind. Diese Anforderungen sind - soweit zutreffend und nicht für erledigt erklärt - in die Nebenbestimmungen des PFB (siehe Ziffer A.III.1.14, A.III.1.19) aufgenommen worden. Dem Einwand wurde somit insgesamt entsprochen.

IV.1.4 Stadtwerke Bramsche GmbH

Die Stadtwerke Bramsche GmbH macht auf einen weiteren Leitungsträger, der im Bereich der geplanten Flutmulde eine Erdgashochdruckleitung betreibt, aufmerksam und überlässt Bestandspläne des eigenen Leitungsnetzes.

Mit dem von der Stadtwerke Bramsche GmbH angesprochenen Versorgungsunternehmen wurde durch den Antragsteller über die Stadt Bramsche Kontakt aufgenommen. Die Lage der Leitungen sämtlicher Versorgungsträger wird vor Ort sondiert und bei der weiteren Planung der Neuverlegung des Poggenpatts [ehem. Richteweg] berücksichtigt (siehe Ziffer A.III.6.1 der NB). Dem Einwand wird somit insgesamt nachgekommen.

Darüber hinaus hat die Stadtwerke Bramsche GmbH mit Schreiben vom 10.08.2006 erklärt, dass nach den in der Sache geführten Abstimmungsgesprächen keine Bedenken mehr gegen die Nordverschiebung des Poggenpatts in Verbindung mit der Brückenquerschnittsgestaltung bestehen. Die anfänglich geäußerten Bedenken konnten somit ausgeräumt werden.

IV.1.5 Deutsche Telekom AG T-Com

Die Deutsche Telekom AG äußert zum Vorhaben keine Einwände, bittet jedoch unter Hinweis auf im Plangebiet verlaufende vier Telekommunikationsleitungen um eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Baubeginn mit der zuständigen Stelle, der Niederlassung Nordwest in Osnabrück (siehe Ziffer A.III.6.5 der NB), um rechtzeitig ggf. erforderlich werdende Kabelverlegungen und Kabelsicherungsmaßnahmen durchführen zu können.

Weiterhin hat die Deutsche Telekom AG für den Fall der Umlegung und Sicherung der in einem Bereich der Baumaßnahme liegenden Telekommunikationslinien einen Kostenerstattungsanspruch nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) angemeldet. Diesem Anliegen hat der Antragsteller auch nach Auffassung der

Planfeststellungsbehörde in berechtigter Weise widersprochen. Da sich in dieser Frage der Kostenfolgeanspruch unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 68 - 75, § 75 Abs. 2 Satz 1 TKG) ergibt, muss dieser nicht im Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde gesondert entschieden werden.

IV.1.6 Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Der Geschäftsbereich Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Weser-Ems (heute: Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LWK) trägt mehrere Hinweise zum Vorhaben, jedoch keine der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehenden Bedenken vor. Insbesondere weist die LWK auf die erforderliche Bereitstellung landwirtschaftlich nutzbarer Ersatzflächen hin, da die für die Herstellung der Flutmulde benötigten Flächen in erheblichem Maße landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner weist die LWK darauf hin, dass ein Großteil der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auch der Ackerflächen, zu Extensivgrünland bzw. Rasen umgenutzt werden soll. Hierin bestehe für konventionelle Futterbaubetriebe eine deutliche Einschränkung der Nutzung. Aus diesem Grunde sollten die vorgesehenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Eigentümer und Bewirtschafter umgesetzt werden.
Hierum haben sich der Antragsteller wie auch die Stadt Bramsche im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens stets bemüht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wie auch deren geplante Umnutzung wird einvernehmlich erfolgen. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für die Flutmulde benötigten Flächen zwischenzeitlich überwiegend in das Eigentum der Stadt Bramsche übergegangen.

Darüber hinaus gibt die LWK zu bedenken, dass der Hochwasserschutz und die Entwässerung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen durch eine Unterbrechung der Vorflut aufgrund der Dammbauten rund um die Flutmulde nicht verschlechtert werden darf. In diesem Zusammenhang fordert die LWK entsprechende hydraulische Berechnungen und die Zahlung angemessener Entschädigungen für eventuell entstehende Nachteile.
Nach den Darlegungen des Antragstellers wird durch die vorgelegten Planungen die vorhandene Vorflut nicht verschlechtert. Nachteilige Auswirkungen auf noch vorhandene und genutzte landwirtschaftliche Flächen sind deshalb nicht zu befürchten. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Deshalb sind zusätzliche hydraulischen Berechnungen nicht erforderlich.

IV.1.7 RWE - Regionalzentrum NIKE Osnabrück

Das Regionalzentrum NIKE Osnabrück der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice weist darauf hin, dass die RWE im Bereich des „Richtewegs“ (jetzt „Poggenpatt“) eine Haupt-Kabeltrasse unterhält, die versorgungsbedingt für Sicherungs- oder Umlegungsmaßnahmen nicht freigeschaltet werden kann. Aus diesem Grunde werden Bedenken gegen die geplante Gestaltung des „Richtewegs“ erhoben und eine Überplanung in gegenseitiger Abstimmung angeregt.
Diese Anregung haben der Antragsteller sowie die Stadt Bramsche aufgegriffen und in der Folgezeit, insbesondere auch noch nach dem Erörterungstermin, mehrere Abstimmungsgespräche mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen geführt. Im Ergebnis dieser Gespräche wurden eine Verschwenkung der früheren Lage des „Richtewegs“ in nördliche Richtung vereinbart und die Leitungstrassen der einzelnen Ver- und Entsorgungsleitungen festgelegt sowie die Brückenquerschnittsgestaltung abgestimmt. Mit Schreiben vom 28.03.2006 hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Osnabrück, mitgeteilt, dass die zunächst vorgetragenen Bedenken gegen die Gestaltung des „Richtewegs“ ausgeräumt seien. Das Ergebnis der durchgeführten Abstimmungsgespräche

wird in den überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen (Anlage 48) im „Detailplan Bereich Poggenpatt mit Darstellung des geplanten Leitungskonzeptes“ abgebildet. Im Übrigen wird auf die Ziffer A.III.6.4 der Nebenbestimmungen verwiesen. - Die Einwendung hat sich damit insgesamt erledigt.

IV.1.8 RWE - Transportnetz Strom GmbH

Die RWE Transportnetz Strom GmbH weist darauf hin, dass der Planbereich der Flutmulde zu einem Teil im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsfreileitung (110 kV-Leitung Ibbenbühren-Alfhausen) verläuft. Aus diesem Grunde müssen bestimmte Bedingungen, die im Wesentlichen auf die Einbauhöhen der Dämme ausgerichtet sind, vom Antragsteller eingehalten werden. Die RWE erläutert, dass es sich bei den in der Stellungnahme vom 15.01.2004 genannten Werten um Maximalwerte handelt; ein zusätzliches Sackmaß dürfe beim Bau der Dämme daher nicht aufgeschlagen werden. Eine Berücksichtigung der von der RWE genannten Werte wurde vom Antragsteller zugesagt.
Soweit die RWE die Anlage einer Verkehrsfläche im Bereich des Dammes zwischen den Masten 186 und 187 wegen eines ggf. zu niedrigen Abstandes zu den unteren Leitungsseilen als kritisch bewertete, erwiderte der Antragsteller, dass die geplante Verkehrsfläche nicht als öffentliche Verkehrsfläche für Kraftfahrzeuge vorgesehen, sondern vielmehr nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr geplant sei. Der Antragsteller ergänzte, dass auch Unterhaltungsfahrzeuge sich in der Regel nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen aufhalten, sondern sich zumeist auf Nebenwegen fortbewegten. Die RWE - Transportnetz Strom GmbH erklärte daraufhin in diesem Punkt die vorgetragenen Bedenken für erledigt.

Neben weiteren Forderungen und Anregungen, die weitgehend in die Nebenbestimmungen (siehe Ziffer A.III.6.3.) eingegangen sind, führt die RWE - Transportnetz Strom GmbH aus, dass insbesondere einzelne Leitungsmaste aufgrund ihrer Lage innerhalb der Grenzen der Dämme zur Flutmulde bei der späteren Inanspruchnahme der Flutmulde als Hochwasserentlastung für die Hase überflutet werden könnten. In einem solchen Fall könne die Standsicherheit der Leitungsmasten, die nicht auf eine Überflutung ausgelegt sei, aufgrund der Aufweichung des Bodens gefährdet sein. Aus diesem Grunde wird eine Prüfung der Statik und ggf. eine entsprechende Verstärkung der Fundamente der Leitungsmasten gefordert.
In der Erörterung dieser Problematik hat sich gezeigt, dass insbesondere der nordwestlich gelegene Leitungsmast so abgesichert werden soll, dass er nicht bei jedem geringfügig ansteigendem Wasserspiegel überflutet wird. Es wurde klargestellt, dass der Leitungsmast baulich von der Flutmulde ausgespart und mit einer ihn mindestens im Radius von 15 m umgebenden Fläche außerhalb der Flutmulde ausgestattet werden soll. Das Gelände dieser Fläche soll so erhöht werden, dass zum einen die Leitung selbst nicht gefährdet wird und zum anderen jedoch auch nicht eine jederzeitige Überflutung der Fläche zu befürchten ist.
Unter Hinweis des Antragstellers darauf, dass im Übrigen mit einer Überflutung der vorgenannten Flächen u. U. im Durchschnitt nur einmal pro Jahr gerechnet werden müsse, relativierte die RWE - Transportnetz Strom GmbH ihren Einwand. Der Antragsteller führte aus, dass die Flutmulde erst bei einem Abfluss von 80 m³/s anspringt. Dieser Abfluss entspricht einem 10-jährlichen Hochwasser (HQ_{10}). Erst bei einem 500-jährlichen Hochwasserereignis (HQ_{500}) müsse nach den vorliegenden Berechnungen davon ausgegangen werden, dass das Fundament der o. g. Leitungsmasten benetzt würde. Eine zusätzliche statische Berechnung der Standsicherheit der Leitungsmaste oder gar die Verstärkung der Fundamente ist nach Auffassung des Antragstellers nicht erforderlich. Diese Ausführungen im Erörterungstermin hat die RWE - Transportnetz Strom GmbH akzeptiert und den Einwand für erledigt erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde betrachtet die Ausführungen des Antragstellers als schlüssig. Sie sieht auch vor dem Hintergrund, dass das Gebiet, in dem die o. g. Leitungsmasten stehen, schon bislang als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen war und sich auch in Zukunft an der Überschwemmungshäufigkeit und damit auch für die Leitungsmasten und deren Fundamente keine signifikanten Änderungen eintreten werden, keinen Grund für eine zusätzliche statische Berechnung der Standsicherheit der Leitungsmasten bzw. deren Fundamente. Der Einwand wird damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für erledigt erklärt.

IV.1.9 Erdgas Münster

Das Erdgasversorgungsunternehmen weist auf im Plangebiet verlaufende, der öffentlichen Energieversorgung dienende Hochdruckerdgasleitungen hin, die in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt und durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert sind. Da innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt sind, regt das Versorgungsunternehmen unter Hinweise auf sein „Merkblatt zur Berücksichtigung von unterirdischen HD-Erdgasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ weitere Abstimmungsgespräche zwischen dem Antragsteller und den Ver- und Entsorgungsunternehmen an.
Dieser Anregung ist der Antragsteller nachgegangen. Es hat mehrere Abstimmungsgespräche mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen gegeben, die letztlich in den überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen (Anlage 48) ihren Niederschlag fanden. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer IV.1.7 dieses PFB Bezug genommen. Die Erdgas Münster hat ihre zuvor diesbezüglich geäußerten Bedenken mit Schreiben vom 04.08.2006 für erledigt erklärt.

Weitere Anregungen und Hinweise des Versorgungsunternehmens sind in den Nebenbestimmungen (siehe Ziffer A.III.6.2) berücksichtigt worden.

IV.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

IV.2.1 Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. - BUND Koordinationsstelle Verbandsbeteiligung - Osnabrück

- NABU und BUND tragen gemeinsam vor, dass die im LBP zunächst vorgesehene Beweissicherung durch entsprechende Markierungen vor Beginn der Baumaßnahme für die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht für ausreichend gehalten wird. Vielmehr soll der Ist-Zustand vor Beginn der Baumaßnahme mittels einer Fotodokumentation festgehalten werden.

  Diese Forderung wurde im Erörterungstermin durch den Antragsteller akzeptiert. Ihr wird durch die Aufnahme in den Nebenbestimmungen (siehe Ziffer A.III.2.2) entsprochen.

- NABU und BUND halten die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 NNatG für die nach dem Eingriff in empfindliche Biotope (§ 28 a und § 28 b NNatG) zerstörten Funktionen und Werte nicht für ausreichend und fordern einen Ersatz mit gleichwertigen Funktionen.

  Zur inhaltlichen Einschätzung der betroffenen Biotope durch die Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.III.6.2 dieses PFB verwiesen. Planungsbüro und Antragsteller verweisen darauf, dass durch die Herrichtung großer Flächen als feuchte „Hochstaudenfluren“ bzw. als „wechselfeuchte Mulden mit

Sukzession“ die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise im Sinne des § 12 Abs. 1 NNatG wieder hergestellt werden und zudem im Ergebnis der Gesamtbilanzierung bei der Gegenüberstellung der Gesamteingriffswerte in bestehende Biotope mit dem Gesamtkompensationswert rechnerisch sogar ein Kompensations-Überschusswert von über 25.000 Werteinheiten entsteht (vgl. hierzu Ordner VI - Nr. 5.4 - Seite 46 des LBP).
Der Gesamteinschätzung des Antragstellers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Dem Einwand wird daher nicht gefolgt.

- NABU und BUND befürchten durch die in den Antrags- und Planunterlagen aus der Sicht der Einwender vorgesehene intensive Erholungsnutzung des Gebiets der Hase-Flutmulde eine Gefährdung der zum Schutz der Natur vorgesehenen Maßnahmen. Sie halten eine Sicherung der für den Naturschutz vorgesehenen Flächen für erforderlich.

  Es ist zutreffend, dass aus städteplanerischer Sicht die Stadt Bramsche das Gebiet der Hase-Flutmulde neben der Funktion als Hochwasserschutzeinrichtung zugleich auch als Naherholungsgebiet für die Bewohner der Stadt Bramsche nutzen will. U. a. auch aus diesem Grunde hat sich der Antragsteller für die Beantragung und Umsetzung der Planungsvariante IV entschieden. Dieses Ansinnen entspricht auch den Festlegungen in übergeordneten Planungsgrundlagen, wie z. B. dem RROP des Landkreises Osnabrück, in dem dem Plangebiet neben der Funktion „Wohnen [W]“ auch die Funktion „Erholung [E]“ zugeordnet wird. Diesen rechtlichen Planungsgrundlagen kommt der Antragsteller nach.
  Gleichwohl achtet der Antragsteller durch verschiedene Maßnahmen darauf, dass die Funktion der „Erholung“ für das Plangebiet nicht alleine stehen bleibt, sondern dass auch andere Aufgaben bzw. Funktionen im Plangebiet erfüllt werden. Der Einwand des NABU und BUND ist noch gerichtet auf die Angaben in den ursprünglichen Antrags- und Planunterlagen. Der Antragsteller hat diese Unterlagen einschließlich der Darstellungen im LBP anschließend überarbeitet. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebiets wird nunmehr durch die Anlage von Feuchtbiotopen zwischen der Flutbrücke (alte B 68) und dem Poggenpatt, der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch die Abgrenzung des Naturschutzbereiches am Ostufer der Hase-Flutmulde vom sonstigen Uferbereich durch einen Wassergraben unterstrichen.
  Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde wird die Naturverträglichkeit der Erholungsfunktion durch die Überarbeitung des LBP (siehe Ordner VI) überwiegend durch die Abtrennung von Teilflächen durch Wasserarme sowie durch die zusätzliche Anlage einer Insel im südlichen Bereich des neuen Hase-Sees hergestellt.
  Der Einwand wird daher für erledigt betrachtet.

- Ferner merken NABU und BUND an, dass die beantragten Maßnahmen die Flächen rechts der Hase in nördlicher Richtung nicht berücksichtigen.

  Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich die vorgenannten Flächen außerhalb des Planfeststellungsgebietes befinden. Der Ausgleich bzw. Ersatz für die erforderlichen Eingriffe wird innerhalb des Eingriffsgebietes, welches nahezu identisch ist mit dem Planfeststellungsgebiet, gemäß LBP nachgewiesen. Weitere Maßnahmen auf externen Flächen sind nach Angaben des Antragstellers und auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die vom Einwender benannten Flächen unterliegen nicht dieser Planfeststellung. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

IV.2.2 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Die SDW äußert gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die geplante Baumaßnahme auch Teilflächen betrifft, die „Wald" im Sinne des Gesetzes und hier speziell nahezu ausschließlich „Hochwald" seien. Bei dieser Qualifizierung des Waldbestandes reiche die vorgesehene Kompensation nicht aus. Es müssten in größerem Umfang als vorgesehen, mindestens im Verhältnis 1:3, Aufforstungen erfolgen.

Innerhalb des Landes Niedersachsen wird im Rahmen des NWaldLG der Begriff des Waldes nicht nach verschiedenen Waldarten und damit nicht nach der Art „Hochwald" in Abgrenzung zu anderen Arten des Waldes unterschieden. Eine solche Unterscheidung findet sich auch nicht im BWaldG. Geht man diesem Begriff in anderen Waldgesetzen nach, so wird dieser z. B. im BayWaldG im Art. 4 Nr. 8 so definiert, dass es sich bei einem Hochwald um einen Wald handelt, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist. Ähnliche Ausführungen lassen sich auch in frei zugänglichen Enzyklopädien finden:

> „Unter Hochwald versteht man eine Waldform, bei der die einzelnen Stämme nur aus Kernwüchsen entstehen. Diese wachsen zu hohen Individuen heran, deren Form und Vitalität den Bäumen in Stockausschlagswäldern tendenziell überlegen ist."

In einer weiteren Definition heißt es:

> „Im schlagfreien Hochwald oder Dauerwald sind die verschiedenen, für die Dauerhaftigkeit des Waldökosystems erforderlichen Entwicklungsstadien nicht schlagweise von einander getrennt, sondern in derselben Wirtschaftseinheit zeitlich und räumlich neben und / oder übereinander angeordnet, so dass diese als selbständige nachhaltige Einheit aufgefasst werden kann."

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Definitionen und in Anschauung der Gegebenheiten vor Ort ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die beantragte Maßnahme kein Hochwald betroffen. Nach der Definition des Begriffes „Wald" in § 2 Abs. 3 NWaldLG

> „Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird."

könnte sogar in Zweifel gezogen werden, dass durch die vorgesehene Maßnahme eine Fläche mit „Wald" in Anspruch genommen wird, denn nach § 2 Abs. 7 NWaldLG heißt es u. a.:

> Wald sind nicht
> 1. kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,
> 2. Hofgehölze
> 3. …

Nach den Angaben im LBP steht einem Baumbestand von ca. 3.300 m² (Ordner VI - Tabelle 5, Seite 44) Bestände bzw. Neuanpflanzungen von „Baumgruppen" und „Ufergehölz" von insgesamt ca. 1.600 m² sowie „Gehölzanpflanzungen" (überwiegend Sträucher mit eingestreuten Bäumen 1. Ordnung) von ca. 13.000 m² (Ordner VI - Tabelle 6, Seite 45) gegenüber. Somit ist für den Biotoptyp „Baumbestand" nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde ein ausreichender Ausgleich gegeben.

Weiterhin wird durch das Vorhaben eine Forstfläche („Laubbaumforst" und „Nadelbaumforst") von ca. 2.400 m² (Ordner VI - Tabelle 5 Seite 44) in Anspruch genommen. Eine Aufforstung erfolgt geplanter Maßen auf einer Fläche von ca. 900 m² (Ordner VI - Tabelle 6, Seite 45). Hier ist rein rechnerisch ein Defizit von ca. 1.500 m² an Auffors-

tungsfläche gegeben, wenn nicht für diesen Biotoptyp der o. g. Flächenüberschuss bei den "Gehölzpflanzungen" herangezogen wird. Nach Auffassung des Planungsbüros des Antragstellers ist eine entsprechende Heranziehung des o. g. Flächenüberschusses fachlich vertretbar. Gegenteilige Sichtweisen oder andersartige fachliche Einschätzungen sind der Planfeststellungsbehörde im Verlauf des Verfahrens nicht bekannt geworden.

Selbst wenn es sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens um die Inanspruchnahme von Waldflächen - und dieses zudem noch in einem überhöhten Maß - handeln sollte, so werden diese durch entsprechende Aufforstungen mit standortheimischen Laubbäumen im Wege einer Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle (vgl. Ordner VI - Maßnahmenplan des LBP - flächenhafte Darstellung) sowie durch die Anpflanzung von Einzelbäumen, insbesondere im östlichen und westlichen Uferbereich sowie auf der „Poggenpatt-Insel", nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße kompensiert. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, dass es sich bei den forstlichen Beständen lediglich um kleinflächige, standortfremde Hybridpappel- und Fichtenforste handelt. Die ökologische Wertigkeit dieser Forste ist nicht so hoch anzusetzen, dass ein Funktionsausgleich durch eine Aufforstung von dreifacher Flächengröße gerechtfertigt wäre.
Die zu dieser Thematik nochmals befragte zuständige untere Naturschutz- wie Waldbehörde des Landkreises Osnabrück stützt ebenfalls die Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass es sich bei dem zu beseitigenden Baumbestand nicht um „Wald" im Sinne des Gesetzes handelt. Aus diesem Grunde besteht auch nicht das Erfordernis, für die Maßnahme eine Genehmigung nach § 8 NWaldLG zu erteilen. - Der Einwand der SDW wird aus den vorstehenden Gründen zurückgewiesen.

IV.2.3 Naturschutzverein Achmer von 1961

Der Naturschutzverein stellt den Antrag auf Erhalt der Mutterbodenkante auf der westlichen (krankenhausseitigen) Seite der Flutmulde, um diese Fläche als Brutplatz für eine schützenswerte Vogelart sichern zu können. Vor diesem Hintergrund wird eine Verlegung des Dammes erbeten.

Der Einwand des Naturschutzvereins geht zurück auf die ursprünglich eingereichten Antrags- und Planunterlagen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde eine zu diesem Einwand bereits modifizierte Planung vorgelegt, die zunächst auch in den überarbeiteten LBP aufgenommen worden ist. Der Antragsteller hat im Erörterungstermin das Anliegen des Naturschutzvereins dahingehend unterstützt, dass er für den naturschutzfachlich sensiblen Bereich eine Abtrennung der Fläche vom ansonsten frei begehbaren Uferbereich durch einen Wassergraben vorsah. Die Sicherung des naturschutzfachlich als sensibel eingeschätzten Bereichs konnte danach auch ohne Verlegung des Dammes erreicht werden.

Dieser Lösungsansatz kann inzwischen jedoch nicht mehr umgesetzt werden, da der parallel zum Planfeststellungsverfahren weiterhin durchgeführte Bodenabbau im Bereich des Baggersees in größeren Dimensionen als ursprünglich angenommen erfolgte. Auf die Bodenabbauarbeiten selbst und auf deren Fortgang hatte der Antragsteller dieses Planfeststellungsverfahrens keinen Einfluss. Dem Antrag des Naturschutzvereins Achmer kann in diesem Planfeststellungsverfahren daher aus rein faktischen Gründen nicht mehr nachgekommen werden.

IV.3 Einwendungen

IV.3.1 Verlauf des Rad- und Spazierweges auf den Dämmen der Flutmulde - Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität auf den an die Flutmulde angrenzenden Grundstücken wegen der Einsehbarkeit und wegen der Gefährdung durch ein Bienenvolk

[Einwender-Nr. 16, 16 a, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25]

Die Einwender befürchten durch die Verlegung der Wege auf die Dammkrone der die Flutmulde umgrenzenden Dämme starke Beeinträchtigungen durch entsprechende Radfahrer (Hase-Ems-Radweg) und Fußgänger, da von der Dammkrone aus ihre Grundstücke eingesehen werden können. Sie beantragen daher, die Wege in den Bereichen ihrer Grundstücke nicht auf der Dammkrone, sondern im Bereich der möglichen Überflutungsflächen zu führen.

Ferner wird gegen die geplante Trassenführung geltend gemacht, dass Spaziergänger auf einem zu nahe an einem Grundstück verlaufendem Spazierweg auf der Dammkrone durch ein auf dem angrenzenden Grundstück stehendes Bienenhaus gefährdet werden können.

Sämtliche Einwendungen zur Wegeführung wurden durch entsprechende Umplanungen des Trassenverlaufs des Spazier- und Radwegs berücksichtigt. Der (Rund-)Weg um die Flutmulde wird entgegen der bisherigen Planung nunmehr weitestgehend entlang der Dämme auf der Wasserseite geführt. Eine entsprechende Planung hat der Antragsteller zusammen mit der Stadt Bramsche erarbeitet und mit den Einwendern besprochen. Die geänderten Planunterlagen wurden im Rahmen des Erörterungstermins vorgestellt. Die Einwender haben unter der Voraussetzung, dass die im Erörterungstermin vorgestellten Pläne umgesetzt werden, ihre Einwendungen zurückgezogen.

IV.3.2 Trassenverlauf des Dammes im nördlichen Bereich der Flutmulde in Höhe des Reiterhofes und Erreichbarkeit von Pachtflächen

[Einwender-Nr. 20, 23, 24, 25]

Es wird angeregt, den nördlich der Flutmulde weiter nach Nordwesten verlaufenden Damm etwas von der Grundstücksfläche des Reiterhofes in Richtung Westen abzusetzen und die Wegeführung in diesem Bereich insgesamt etwas großzügiger zu gestalten, um die vollständige Nutzung der Grundstücksflächen (Vermietung von Ferienwohnungen, Erreichbarkeit der Weideflächen (u. a. bedeutsam für die Pensionspferdehaltung), Vermeidung von Störungen im therapeutischen Reitbetrieb, uneingeschränkte Garten- und Terrassennutzung unter Wahrung der Privatsphäre) beibehalten zu können. Des Weiteren wird darum gebeten, aus Sichtschutzgründen eine Bepflanzung im Damm- bzw. Böschungsbereich vorzunehmen.

Zur letztgenannten Forderung hat der Antragsteller deutlich gemacht, dass eine Bepflanzung des Dammes oder des unmittelbar angrenzenden Böschungsbereichs aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Dammsicherheit nicht in Betracht kommen kann. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt an.

Der Antragsteller hat gleichwohl zusammen mit der Stadt Bramsche das Anliegen geprüft und die Antrags- und Planunterlagen nach dem Ergebnis des Erörterungstermins überarbeitet. Der nördlich der Flutmulde verlaufende Damm wird nun mit etwas mehr Abstand zum Grundstück der Einwenderin auf stadteigenen Flächen verlaufen. Der

Damm wird soweit von der Grundstücksgrenze abgerückt, dass auf einem Streifen von 2 bis 3 Metern außerhalb der Böschung eine Bepflanzung mit Sträuchern zu Sichtschutzzwecken möglich wird. - Ferner sagte der Antragsteller den Bau einer Überwegung des Dammes (Bau einer Trift [Dammrampe]) zu, damit die Einwenderin die von ihr gepachteten Weideflächen leichter erreichen kann. Diese Zusage wurde in den überarbeiteten LBP aufgenommen und entsprechend kartographisch dargestellt. Der vorhandene Wegeanschluss an den Fuß- und Radweg sowie die Fußgängerbrücke in diesem Bereich entfallen ersatzlos. Der Rad- und Wanderweg - und zugleich Schulweg - wird in diesem Bereich westlich und südlich des Reiterhofes außerhalb des Dammes an das bestehende Rad- und Wegenetz angeschlossen.- Den Einwendungen wird insoweit vollständig entsprochen.

IV.3.3 Lage des sog. „östlichen Randgrabens“ [Rechtsseitiger Talgraben] und Geruchsbelästigung sowie Überflutungsgefahr

[Einwender-Nr. 16, 16 a, 18, 19]

Die Einwender wenden sich gegen die vorgesehene Lage und den Ausbau des sog. „östlichen Randgrabens“ (Rechtsseitiger Talgraben), der zwischen den Privatgrundstücken und dem Fuß der Verwallung der Flutmulde verlaufen soll. Insbesondere befürchten sie aufgrund des stark verschmutzten Wassers eine Beeinträchtigung durch Geruch und Ungeziefer. Außerdem befürchten sie bei Hochwasser eine entsprechende Überflutung des Grabens und ihrer Grundstücke.

Die beantragte Verlegung des Grabens, der die Binnenentwässerungsfunktion in diesem Bereich erfüllt, auf die Innenseite der Dämme und damit auf die Wasserseite hin ist nicht möglich. Die Binnenentwässerungsfunktion des Rechtsseitigen Talgrabens ginge ansonsten verloren. Die Funktion als Vorfluter für die auf den Rechtsseitigen Talgraben ausgerichteten Flächen aber muss gewahrt bleiben. Andernfalls würden ein zusätzliches Verschlussbauwerk und ein Schöpfwerk im Bereich der Kreuzung mit dem Hochwasserschutzdamm (östlicher Damm der Flutmulde) erforderlich. Eine solche Planung wird jedoch - auch von der Planfeststellungsbehörde - als unverhältnismäßig eingestuft.

Eine zusätzliche Hochwassergefährdung durch den Rechtsseitigen Talgraben ist nicht zu befürchten. Nach den Ausführungen des Antragstellers ist der Graben in seinem jetzigen Profil kaum einmal bordvoll ausgelastet gewesen. Nach den angestellten Berechnungen wird das künftig im neuen Profil erweiterte Gewässer nicht ausufern. Es diene lediglich der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke und damit - wie schon zuvor ausgeführt - nur der Binnenentwässerung. Nach entsprechender Erläuterung der Notwendigkeit und der Funktion der Grabenführung und zur befürchteten Überflutungsgefahr erklärten die Einwender ihre Einwendungen für erledigt.

Die von den Einwendern angesprochene Verschmutzung des Gewässers scheint schon seit längerer Zeit ein Problem zu sein, ist aber keineswegs durch das geplante Vorhaben verursacht. Es ist auch nicht ersichtlich oder gar vorgetragen worden, dass sich die Problematik durch das Vorhaben „Ausbau der Flutmulde“ noch verschärfen würde. Zur Vorbeugung vor Geruchsbelästigungen bleibt nur der Appell an die Anwohner, nicht auch Abwasser in das Gewässer einzuleiten, und an den Unterhaltungspflichtigen des Gewässers, die Unterhaltungspflicht auch im Sinne einer regelmäßigen Reinigung wahrzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die von den Einwendern vorgetragene „Abwasserproblematik“ und die Erfassung von Fehleinleitern keine Angelegenheit ist, die im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde geregelt werden kann.

Aus Sichtschutzgründen soll der Geländestreifen zwischen den Grundstücksenden der Anwohner und dem Rechtsseitigen Talgraben mit geeigneten Bäumen und überwiegend Sträuchern (Gehölzpflanzungen) bepflanzt werden.

Die auf die Einwendungen gegebenen Erwiderungen des Antragstellers bzw. seines Planungsbüros sind nachvollziehbar und werden von der Planfeststellungsbehörde in wasserwirtschaftlicher Hinsicht als folgerichtig gewertet. Die Einwendungen werden - soweit sie nicht schon im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt wurden - bis auf die aus Sichtschutzgründen geforderten Gehölzanpflanzungen in der oben dargestellten Art und Weise zurückgewiesen.

IV.3.4 Lärmbelästigung und gesteigertes Gefahrenpotential für Kinder aufgrund des erwarteten erhöhten Verkehrsaufkommens im Grammelmoorweg

[Einwender-Nr. 16 a]

Der Einwender macht geltend, dass aufgrund der Verpachtung des bisherigen Hase-Sees an einen Anglerverein durch das permanente An- und Abfahren eine nicht hinnehmbare Lärmbelästigung entsteht.
Da auch im Bereich des Spielplatzes regelmäßig geparkt und dadurch die Einsehbarkeit der Straße erheblich erschwert werde, steige dort das Gefahrenpotenzial für spielende Kinder.
Es wird zur Vermeidung der vorstehenden Probleme vorgeschlagen, auf einen Übergang vom Grammelmoorweg zum Spazier- und Radwegenetz an der Flutmulde zu verzichten oder durch das Setzen von Pollern das Parken wie auch die Befahrbarkeit des nicht ausgebauten Teiles des Grammelmoorwegs zu verhindern.

Die Stadt Bramsche weist darauf hin, dass es sich beim Grammelmoorweg nicht um eine Privatstraße, sondern um eine öffentliche Straße handelt. Für deren Verkehrssicherungspflicht und damit für die beantragte Sperrung des Grammelmoorweges für PKW ist die Stadt Bramsche zuständig. Die Beurteilung der Frage entzieht sich damit einer Festlegung in diesem Planfeststellungsbeschluss. Der Großteil des Grammelmoorweges liegt zudem außerhalb der Grenzen des Planfeststellungsgebietes.

IV.3.5 Erwerb betroffener Grundstücksflächen

[Einwender-Nr. 22]

Die Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Bramsche Flur 123/1, 125/5 und 125/8 macht geltend, dass sie durch den Bau der Flutmulde, die die vorgenannten Grundstücke in Anspruch nehmen muss, in ihren Eigentumsrechten betroffen sei. Sie legt daher gegen die Planung Widerspruch ein.

Die Stadt Bramsche hat diese Flächen zwischenzeitig komplett erworben. Die Betroffenheit der Einwenderin ist damit nicht mehr gegeben und der Einwand somit gegenstandslos.

V. Gesamtabwägung

Nach der individuellen Betrachtung der einzelnen Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass auch bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile überwiegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.
In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Straßenbaus, des Bodenschutzes sowie die Belange der Land- und Waldwirtschaft, der Fischerei und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.
Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme die verträglichste und geeignetste Variante darstellt. Das Vorhaben ist in seinen Abmessungen so konzipiert, dass es die erforderliche Hochwasserentlastung für das Rückhaltebecken Alfhausen-Rieste und den für eine hochwertige Bebauung erforderlichen Hochwasserschutz bis zu einem HQ_{100} bietet.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u. a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z. B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG).

Die Feststellung, dass einige Umweltbelange gegen die Zulassung des Bauvorhabens sprechen, sowie die Eingriffe in den Naturhaushalt waren insgesamt in die fachplanerische Abwägung einzustellen.
Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Beeinträchtigungen zwar nicht alle ausgeglichen werden können, jedoch nach einer bipolaren Abwägung eine Kompensation im Rahmen von Ersatzmaßnahmen möglich ist.

Auch bei der Inanspruchnahme privater Flächen wird sich der Flächenentzug so gering wie möglich halten. Besondere Härten, wie der Entzug von Wohneigentum, werden vermieden. Teilweise konnte in Absprache mit den Eigentümern, soweit dies mit dem Vorhaben vereinbar war, der Eingriff reduziert werden, so dass zum Beispiel bebaubare bzw. für eigene Planungsabsichten des Eigentümers nutzbare Grundstücke erhalten bleiben.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt.
Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man es nicht insgesamt in Frage stellen will.

In seiner Gesamtheit betrachtet gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.
Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die Bilanzierung der Planfeststellungsbehörde fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der Hochwasserschutzmaßnahme aus, da diese Leib und Leben der Einwohner der Stadt Bramsche sowie hochwertige in öffentlichem und privatem Eigentum stehende Sachgüter vor Hochwassergefahren bewahrt, und dieser Schutz nicht auf eine andere, weniger belastende Art und Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht werden kann. Hochwasserschutzmaßnahmen sind ebenso wie Maßnahmen des Küstenschutzes für den

Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor materiellen Schäden vordringlich umzusetzen.

VI. Begründung der Kostenlastentscheidung

Gebühren werden für die vorliegende Amtshandlung gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG nicht erhoben, weil die Betriebsstelle Cloppenburg des NLWKN als Landesbehörde zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Schwobe

D Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch VO vom 06.07.2007 (Nds. GVBl. S. 268)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl 2005, S. 313)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1.193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1.283), zuletzt geändert durch Art. 15 Gefahrstoffverordnung-Anpassungsverordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3.758)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2002 (BGBl. I S. 3.830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2.470)
BImSchV - 16. -	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1.036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2.146)
BImSchV - 32. -	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3.478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2006 (BGBl. I S. 1.312)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1.037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2.407)
DVNBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO) vom 11.03.1987 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.07.2004 (Nds. GVBl. S. 263)
FNP	Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche von 1998 (Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 22.04.1998)
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 21.01.2008 (Nds. GVBl. S. 26)
NBauO	Nds. Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S.144)
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 224)

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2.081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2.833)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 vom 04.10.2004 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 7 vom 15.04.2005, Neue Osnabrücker Zeitung vom 09.04.2005)
TA-Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBl. Nr. 26 S. 503 ff.
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1.190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3.198)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1.757, ber. 2.797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2.470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3.316)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3.245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (Amtsblatt der EG L 327 vom 22.12.2000, Seite 1)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639)